

Bericht der Grossratskommission

zum

Ratschlag Nr. 3828

betreffend

Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 21. November 1940.

Inhaltsübersicht.

<i>Kommissionsbericht.</i>		Seite
Einleitung		3
I. Aufhebung kantonalen Strafrechts		5
II. Aenderung des Polizeistrafgesetzes:		
1. Allgemeiner Teil		5
2. Besonderer Teil		11
III. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes		14
IV. Aenderungen der Strafprozeßordnung		21
V. Kantonales Recht		26
VI. Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung		28
Strafvollzug		29
Begnadigung		33
VII. Uebergangs- und Einführungsbestimmungen		37

Nachschlagtafel zur Kompetenzverteilung im Gericht für Strafsachen.

A. Kompetenz der Strafgerichtskammer	41
B. Kompetenz des Dreiergerichts	42
C. Kompetenz des Strafeinzelfrichters	
Privatklageverfahren	43
Verfahren auf öffentliche Klage	43
D. Polizeigerichtliche Kompetenz	44

Gesetzesentwurf.

I. Einführung	45
II. Abänderung bestehender kantonomer Gesetze:	
A. Polizeistrafgesetz	45
B. Gerichtsorganisation	54
C. Strafprozeßordnung	57
D. Steuergesetz	69
E. Andere Gesetze	70
III. Neue kantonomer Gesetze:	
Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung	71
Gesetz über das Jugendstrafverfahren	79
IV. Uebergangs- und Einführungsbestimmungen	79

Tit.

Mit Beschluß seines Bureaus vom 9. Februar 1940 hat der Große Rat die 15gliedrige Kommission zur Vorberatung des Entwurfes betreffend das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wie folgt bestellt:

Dr. A. R. Ganz, Präsident,
Dr. A. Belmont,
Dr. W. Bohny,
Dr. Ch. Bollinger,
Dr. M. Dannenberger,
Dr. E. Enocari,
F. Goetz,
V. Haas,
Dr. H. Kramer,
R. Krebs,
Dr. W. Meyer,
Dr. C. Miville,
Dr. V. E. Scherer,
Dr. M. Vischer,
E. Weber.

Vom 26. April an trat Dr. Daniel Keßler an Stelle des militärisch dauernd verhinderten Dr. Kramer. Die Kommission führte ihre Beratungen vom 21. Februar bis 12. Juni 1940 in 18 Sitzungen durch. Eine zweite Lesung fand in 3 Sitzungen im Oktober statt. Als Sekretär amtierte Herr Dr. Belmont. Die Protokolle wurden jeweils hektographisch vervielfältigt, fortlaufend paginiert und den Kommissionsmitgliedern nach jeder Sitzung zugestellt. Als Vertreter des Regierungsrates wohnten Herr Regierungsrat Im Hof, in je einer Sitzung außerdem die Herren Regierungsräte Brechbühl und Dr. Ludwig den Beratungen bei.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf zum Einführungsgesetz nach Fertigstellung durch das Justizdepartement einer aus Vertretern der verschiedenen Strafbehörden zusammengesetzten Expertenkommission, anschlies-

send der Justizkommission und zuletzt dem Regierungsrate unterbreitet worden ist. Die großbrätliche Kommission war daher das vierte Gremium, das den Entwurf des Justizdepartements zu beraten hatte. Die Hoffnung, dieser Umstand werde eine speditive und auf einige wesentliche Punkte beschränkte Behandlung in der Kommission ermöglichen, hat sich nicht bestätigt. Infolgedessen droht die im Ratschlag bereits erwähnte Gefahr, daß der Große Rat wegen der knappen noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage sein werde, das Einführungsgesetz in seiner Gänze rechtzeitig, d. h. vor dem 1. Januar 1941 zu verabschieden. Immerhin konnte der Vorsteher des Justizdepartementes nach Rücksprache mit den zuständigen Bundesinstanzen in Bern die Zusicherung abgeben, daß eine unwesentliche Ueberschreitung der im Strafgesetzbuch (Art. 401) vorgesehenen Frist keine Sanktionen gegenüber dem Kanton zur Folge haben werde.

Ohne weitere Debatte hat die Kommission beschlossen, die im Entwurf enthaltene formale Gestaltung des Einführungsgesetzes (Ratschlag S. 4 ff.) beizubehalten. Diese sieht die Lösung dreier Aufgaben vor, nämlich:

1. Die Aufhebung bisher geltender kantonaler Strafbestimmungen, vorab des nach dem Vorbild des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches geschaffenen kantonalen Strafgesetzes von 1872;
2. Die Abänderung der weiter in Geltung bleibenden kantonalen Gesetze: Polizeistrafgesetz, Gerichtsorganisationsgesetz und Strafprozeßordnung;
3. Die Schaffung neuer Gesetze über den Strafvollzug und das Jugendstrafverfahren.

Die Kommission hat sich der Auffassung des Justizdepartementes angeschlossen, daß dieser Form des Einführungsgesetzes gegenüber der Fassung und Anordnung des Einführungsgesetzes zum ZGB vom Jahre 1911 der Vorzug zu geben sei, und zwar aus den Erwägungen, die schon im Ratschlag S. 6/7 angeführt sind. Die daraus entstehende Unübersichtlichkeit der Materie ist nicht von praktischer Bedeutung, da das Einführungsgesetz selbst nur gesetzestechnischen Charakter haben und als solches nicht im täglichen Gebrauch stehen wird. Die durch das Einführungsgesetz abgeänderten Gesetze (Polizeistrafgesetz, Gerichtsorganisation, Strafprozeßordnung) werden in bereinigter Form neu herausgegeben; die Gesetze über das

Jugendstrafverfahren und den Strafvollzug werden in selbständigen neuen Gesetzestexten in Erscheinung treten. So kann die komplizierte Fassung des Einführungsgesetzes wohl in Kauf genommen werden.

Was den dem Großen Rate im Oktober vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze über die Jugendstrafrechtspflege anbelangt, kam in der Kommission allgemein der Wunsch zum Ausdruck, es möge alles getan werden, um die Notwendigkeit einer provisorischen Zwischenlösung zu vermeiden. Nachdem die meisten andern Kantone die erforderliche Gesetzgebung bereits vorgenommen haben, sollte es auch im Kanton Basel-Stadt möglich sein, innert nützlicher Frist die definitive gesetzliche Regelung dieser vielleicht wichtigsten Materie zu treffen.

I. Aufhebung kantonalen Strafrechts.

Die Außerkraftsetzung des Strafgesetzes und der dem Bundesrecht widersprechenden Bestimmungen des Pol. Str. G. gab zu keinen Bemerkungen Anlaß. Trotzdem in unserem Kanton strafrechtliche Bestimmungen außerhalb der beiden genannten Gesetze nicht zu finden sind, empfiehlt sich die in Art. 1 vorgesehene Generalklausel. In Art. 3, wie auch an verschiedenen anderen Stellen des Entwurfs, hat die Kommission eine Vereinfachung der Ausdrucksweise vorgenommen.

II. Aenderung des Polizeistrafgesetzes.

1. Allgemeiner Teil.

Die Kommission hat sich die auf Seite 10 des Ratschlages niedergelegten Erwägungen hinsichtlich der Gestaltung des allgemeinen Teiles zu eigen gemacht. Es erscheint zweckmäßiger, keinen neuen Allgemeinen Teil des Pol. Str. Gesetzes zu schaffen, sondern grundsätzlich den ersten Teil des ersten Buches (Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen) des neuen Strafgesetzbuches als anwendbar zu erklären und lediglich die vom Kanton gewünschten Abweichungen hiervon ins kantonale Polizeistrafgesetz aufzunehmen, bzw. darin zu belassen, soweit schon Bestimmungen vorhanden sind. Die daraus entstehende Doppelspurigkeit wird gemildert durch die Beifügung der entsprechenden Artikel des Strafgesetzbuchs hinter den Ueberschriften der einzelnen Bestimmungen. Es ist

aber darauf hinzuweisen, daß auch im bisherigen Recht (§ 2 Pol. Str. G.) auf die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts verwiesen war und hieraus keine Unzuträglichkeiten entstanden sind.

§§ 2, 3:

In Absatz 3 von § 2 ist die Befugnis zur Aufstellung von polizeilichen Vorschriften durch die Departemente auf den Departementvorsteher selbst beschränkt worden; diese Verdeutlichung erscheint notwendig, da die entsprechende Verfügung eines Abteilungsvorstehers seinerzeit durch gerichtlichen Entscheid als ungesetzlich erklärt worden ist (Urteil des App.Ger. vom 4. Januar 1939 i. S. Dr. Karl Huber).

Die Ueberschriften zu § 2 und § 3 sind ebenfalls verdeutlicht worden durch Beifügung des Wortes «Verordnungen».

§ 5:

Die Fassung des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 3. Demgegenüber wurde aus der Mitte der Kommission darauf hingewiesen, daß das Gesetz für *den* Fall keine Regelung vorsehe, daß jemand außerhalb des Kantons eine auch in Basel strafbare Uebertretung begeht (z. B. Distanzdelikt, Dauerdelikt in mehreren Kantonen gleichzeitig) und dort dafür bestraft wird. Das Justizdepartement hat daraufhin eine ausführlichere Redaktion von § 5 vorgelegt, die von der Kommission genehmigt worden ist. Absatz 1 regelt den Fall, daß jemand hier delinquent hat und dafür auswärts bestraft wurde; es greift alsdann Artikel 3 des Strafgesetzbuches sinngemäß Platz. Absatz 2 regelt den weiteren Fall, daß die Uebertretung auswärts begangen und dort auch beurteilt worden ist; in solchem Falle kommt Artikel 6, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Im übrigen sind die Staatsverträge maßgebend; sie bestimmen, inwieweit auswärts begangene Uebertretungen hier zu verfolgen sind oder der Täter auszuliefern ist. Gegenwärtig bestehen mit 11 Kantonen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit, die sich aber nur auf gewisse wenige Uebertretungen beschränken.

§ 6:

Die Wichtigkeit der Verwahrung, Versorgung und Ausweisung steht in keinem richtigen Verhältnis zu den Strafsachen, die der Beurteilung des Polizeirichters unterliegen. Es ist daher richtig, die Anwendung solcher Maßnahmen gegen-

über gänzlich Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen aus dem polizeigerichtlichen Verfahren herauszunehmen und vollständig der zuständigen Verwaltungsbehörde (z. Zeit das Polizeidepartement) zu überlassen. Gegenüber solchen Verfügungen der Verwaltung ist der Rekurs an Regierungsrat und Verwaltungsgericht möglich. Einer verbesserten Fassung der Bestimmung wurde zugestimmt.

§ 8:

Da der Richter schon von Gesetzes wegen an kein Minimum der auszusprechenden Geldbuße gebunden ist (§ 15) ist es nur nötig, ihm die Möglichkeit einzuräumen, statt auf Haft auf Geldbuße zu erkennen, wenn die Unkenntnis des Gesetzes in besonderem Falle entschuldbar erscheint und sich Umgang von Strafe dennoch nicht rechtfertigt. Der entsprechende Zusatz wurde eingefügt.

§ 9:

Gegenüber einem Minderheitsantrag, den Versuch einer Uebertretung überhaupt als straflos zu erklären, entschied sich die Kommission für die Fassung des Entwurfs, die dem bisherigen Recht entspricht. Demnach ist der Versuch einer Uebertretung nur dann strafbar, wenn er ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Die Unterscheidung ist praktisch nicht von Bedeutung, da der strafbare Versuch im geltenden Recht regelmäßig in die Form einer selbständigen Uebertretung gekleidet ist. (§§ 39c, 66, 67a Z. 4, 164.) Der Entwurf sieht weiter vor, den untauglichen Versuch, der im Strafgesetzbuch eine heiß umstrittene neue Regelung erfahren hat (vgl. Art. 23 St. G. B.), auf alle Fälle straflos zu lassen. In der Kommissionsberatung ist im Hinblick auf die im St. G. B. vorgenommene Unterscheidung zwischen vollendetem und unvollendetem Versuch die Straflosigkeit auch des letzteren ausdrücklich in § 9 aufgenommen worden, in der Meinung, daß in Polizeistrafsachen der Rücktritt vom Versuch und die tätige Reue zu einer Befreiung von Strafe führen sollten.

§ 11:

Das Strafgesetzbuch verwendet überall den Ausdruck «Buße», das Polizeistrafgesetz den Ausdruck «Geldbuße». Die Kommission hat sich dafür entschieden, grundsätzlich an der letzteren Bezeichnung festzuhalten.

Zu einer längeren Auseinandersetzung gab ein Antrag von Herrn Strafgerichtspräsident Dr. Meyer Anlaß, neben Haft und Geldbuße die *Verwarnung* als weitere Maßnahme des urteilenden Richters einzuführen.

Die Kommission beschloß zunächst prinzipiell, die richterliche Verwarnung einzuführen und beauftragte das Justizdepartement, einen neuen Vorschlag einzureichen, der diese Maßnahme an der bestens geeigneten Stelle im Gesetz unterbringt. Sie ging dabei von der Erwägung aus, daß der jetzige Zustand unbefriedigend sei, wonach wohl die zuständige Verwaltungsbehörde von Verzeigung (§ 226, Abs. 2, St. P. O.), nicht aber der Polizeirichter von Bestrafung Umgang nehmen darf, wenn das Verschulden gering oder die Folgen der Tat unbedeutend sind. Es ist in der Tat stoßend, daß die Verwaltung es in der Hand hat, zu bestimmen, ob und wann ein Rechtsbrecher vor Gericht kommt, es aber andererseits gerade diesem Gericht versagt bleibt, zu finden, mit einer Verwarnung sei dem staatlichen Strafanspruch Genüge getan. Nach dem geltenden Recht, dem sich der Entwurf angeschlossen hatte, *muß* der Richter strafen, wenn einmal die Verzeigung eingereicht ist.

In einer späteren Sitzung teilte der Vorsteher des Justizdepartementes mit, der Regierungsrat sei der Meinung, die richterliche Verwarnung sei nicht einzuführen; dagegen könne in § 226 St. P. O. die Rückweisung des Falles an die verzeigende Behörde zwecks nochmaliger Prüfung der Frage vorgesehen werden. In der Meinung, dies führe zu unnötigen und unerwünschten Komplikationen und verzögere das Verfahren, hat die Kommission an ihrem Beschluß festgehalten, und die richterliche Verwarnung gemäß Vorschlag des Justizdepartementes statt in § 11 in § 19 (Strafzumessung und Strafmilderung) untergebracht.

Im Anschluß an die Behandlung von § 11, Absatz 2, wurde von verschiedener Seite darauf hingewiesen, daß unsere kantonalen Versorgungsgesetze veraltet und den Bedürfnissen der Gegenwart nicht angepaßt seien. Es wurde die Einreichung eines Postulates durch die Kommission angeregt, das die Revision der Versorgungsgesetze zum Gegenstand hat.

§ 12:

Die Lohnhofgefangenschaften sind sowohl die kantonalen Polizeihaftlokale wie die Haftanstalten des eidgenössischen

Rechts. Die Bundesbehörde hat jedoch ausdrücklich erklärt, gegen die Verbüßung gewisser Haftstrafen in der Strafanstalt gemäß § 12 keinen Einwand zu erheben, so daß es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben kann. Gegenüber einer Anregung, auch den Briefverkehr und das Besuchsrecht der Haftgefangenen in § 12 aufzunehmen, wurde vom Vorsteher des Justizdepartements darauf hingewiesen, daß ja Art. 39 St. G. B. dies bereits vorsehe, eine nochmalige Erwähnung im Polizeistrafgesetz daher überflüssig sei. Die Kommission stimmte dieser Auffassung zu.

§ 13:

Die Schmälerung der Kost auf Wasser und Brot wird in der Praxis nur selten angewendet. Es war dennoch die Meinung der Kommission, die Bestimmung sei beizubehalten. Sie wird nur noch bei acht Tatbeständen des Pol. St. Ges. zur Anwendung gelangen können (Diensterschwerung, Skandal und Raufhändel §§ 28, 68, 69; Landstreicherei und Bettel § 109, 110; alsdann in den seltenen Fällen der §§ 90 und 137), kann sich aber bei hartnäckigen Sündern, besonders bei Rückfall, als notwendig erweisen. Immerhin ist die bisher gegebene Möglichkeit, die Schärfung auf drei aufeinanderfolgende Tage auszudehnen (§ 13 letzter Satz), als zu weitgehend beseitigt worden.

§ 15:

Das bisherige Maximum der Geldbuße, das 1919 auf Fr. 500.— heraufgesetzt worden war, erschien als ungenügend. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in gewissen Fällen (§§ 26, 26a, 61, 75a, 78, 79, 84, 114, 115, 159a, 164, 165), insbesondere bei Rückfall, sehr wohl eine höhere Geldbuße als Fr. 500.— am Platze sein kann, ohne daß dem Richter der für eine Ueberschreitung dieses Maximums erforderliche Nachweis der Gewinnsucht (§ 15 Abs. 1) auferlegt werden sollte. Außerdem ist aber bei der Bußenausfällung durch die Polizeirichter deutlich zu beobachten, daß die Höhe der Buße sich häufig nach dem gesetzlichen Maximum richtet. So kann in einem krassen Fall eine an sich zu niedrige Buße von 200 oder 300 Franken ausgesprochen werden mit dem Hinweis darauf, daß das Gesetz ja für die allerschwersten Fälle nur ein Maximum von Fr. 500.— zuläßt. In den Spezialgesetzen des Bundes sind überall Bußmaxima von 1000, 5000 und 10 000 Franken vorgesehen; die

Beurteilung auch dieser Uebertretungen erfolgt in Basel größtenteils durch das Polizeigericht.

Aus diesen Erwägungen hat die Kommission, unter Ablehnung eines weitergehenden Antrages, das Maximum der Geldbuße auf Fr. 1000.— erhöht. Der Umwandlungssatz bleibt der gleiche wie bisher: Verurteilt der Richter zu einer Geldbuße von Fr. 1000.—, so kann er für den Fall der Nichtbezahlung eine Ersatzhaftstrafe bis zu drei Monaten aussprechen.

§ 17:

Bei Anlaß der Beratung von § 17 wurde von verschiedener Seite darauf aufmerksam gemacht, daß in einer Reihe von Basler Mordfällen die Täter ihre Schußwaffen kurz vor der Tat unbeschwert in einer Waffenhandlung gekauft haben. Der freie Waffenverkauf verdiene daher nochmalige Ueberprüfung. Auf einen Bericht des Justizdepartements hin hat die Kommission beschlossen, den freien Waffenverkauf zwar zu belassen, dem Regierungsrat jedoch durch Aufnahme eines neuen (schon im Jahre 1933 vorgeschlagenen) § 69a in das Polizeistrafgesetz die Möglichkeit zu geben, Beschränkungen zu treffen.

Gleichzeitig wurde in § 154 das Alter der Minderjährigen, denen Waffen, Munition und Sprengstoffe überhaupt nicht verkauft werden dürfen, auf 18 Jahre heraufgesetzt.

§ 19:

Hierzu wird auf die Bemerkungen zu § 11 verwiesen.

§ 21:

Die Regelung des Entwurfs entspricht dem Sinne nach der bisherigen Bestimmung in alt § 19. Erfüllt eine einzige Handlung mehrere Uebertretungstatbestände (z. B. Trunkenheit nach § 55, Skandal nach § 68 und Diensterschwerung nach § 28), so verurteilt der Richter den Täter zu der Strafe der schwersten Tat (in unserem Beispiel § 55). Dasselbe gilt, wenn eine eidgenössische Uebertretung mitbegangen wurde (in unserem Fall z. B. Art. 331 St. G. B.). Hat der Täter jedoch durch mehrere Handlungen verschiedene Polizeistrafen verwirkt (z. B. verbotener Aufenthalt nach § 105, Straßenverstellung nach § 130 und Velofahren ohne Licht nach MFG Art. 58), so soll er nicht mehr wie bisher für jede Uebertretung getrennt bestraft werden (der Entwurf hatte auch hierin die bisherige

Regelung übernommen), sondern es soll das Verfahren nach Art. 68, Ziffer 1 St. G. B. Platz greifen. Danach wäre diejenige Gesamtbuße auszusprechen, die dem Verschulden des Täters entspricht. Das bisherige Kumulationsprinzip käme nur noch in denjenigen Fällen zur Anwendung, wo neben einer oder mehreren Geldbußen eine Freiheitsstrafe als angemessen betrachtet oder von Gesetzes wegen erforderlich würde.

§ 21b:

Einer Anregung des Strafgerichtspräsidenten Dr. Oettinger, die Verjährung auch dann ruhen zu lassen, während der Täter in einem andern Schweizer Kanton eine Freiheitsstrafe verbüßt, ist die Kommission nicht gefolgt im Hinblick auf die Tatsache, daß es der Behörde freisteht, den Täter vorzuladen, oder gegebenenfalls am auswärtigen Orte einzuvernehmen oder einvernehmen zu lassen, wodurch die Verjährung unterbrochen wird. (Art. 72, Ziffer 2 St. G. B.). Unterläßt sie dies, so soll die Verjährung dem Täter zugute kommen.

§ 21c:

Die Behandlung dieses Paragraphen wurde bis zur Beratung des neuen Gesetzes über das Jugendstrafverfahren zurückgestellt.

2. Besonderer Teil.

Im jetzt geltenden Polizeistrafgesetz sind im Laufe der Jahre eine ganze Anzahl Bestimmungen weggefallen (§§ 31bis, 33, 36, 39, 40—42, 60, 64, 65, 81 97a—c, 123, 124, 129bis und 158 a). Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches verlieren weitere sechzehn Paragraphen ganz oder teilweise ihre Geltung (§ 25, 27a, 39a, 50, 54, 57, 59, 75 Ziff. 1, 128, 139 Ziff. 2, 141, 142, 150, 151, 158, 160). Da außerdem eine Reihe Bestimmungen obsolet geworden ist, weil sie, den Verhältnissen der Sechzigerjahre entsprungen, heute keinem wirklichen Bedürfnis mehr entsprechen, wäre es nahe gelegen, auch den besonderen Teil des Polizeistrafgesetzes in einem Zuge mit den umwälzenden Aenderungen der neuen eidgenössischen Gesetzgebung zu revidieren. Das Justizdepartement vertrat jedoch die Meinung, es sei jetzt nicht der Augenblick, sich ohne Not einer weiteren großen Revisionsarbeit und den damit unweigerlich verbundenen weitschweifigen Auseinandersetzungen auszusetzen. Die Kommission hat sich mit dieser Auffassung abgefunden, aber immerhin den Wunsch geäußert, es möchte beim

Neudruck des Pol. Str. G. und der Strafprozeßordnung eine neue Numerierung der Paragraphen stattfinden, und dem Regierungsrate die entsprechende Ermächtigung erteilt.

§§ 28 und 68:

Der enge Strafraum einer ganzen Anzahl von Uebertretungstatbeständen entspricht nicht dem Prinzip freiesten Ermessens für den Richter, das heutzutage im Vordergrund steht. Besonders störend wurde empfunden, daß der Polizeirichter bei Diensterschwerung nicht höher als auf 50 Fr. oder 1 Woche Haft gehen kann, obwohl der Tatbestand häufig hart an denjenigen der Widersetzlichkeit grenzt. Das gleiche gilt vom groben Unfug in schwereren Fällen oder bei Rückfälligkeit. Die Kommission hat deshalb sowohl in § 28 wie in § 68 die Strafandrohung in Geldbuße oder Haft schlechthin abgeändert.

§ 65:

Die einzige heute straffbare Handlung, die am 1. Januar 1942 in Basel straflos wird, ist die verbotene Selbsthilfe gemäß § 61 des Basler Strafgesetzes. Die Staatsanwaltschaft wies darauf hin, daß solche Fälle verbotener Eigenmacht relativ häufig vorkommen und empfahl, den Tatbestand wenigstens als Uebertretung beizubehalten, eine Lösung, die auch andere Kantone gefunden haben. Es wurde daher im sechsten Abschnitt des Pol. St. Ges. ein neuer § 65 eingefügt, der dem bisherigen § 61 Str. Ges. ungefähr entspricht. Der besonderen Natur dieser Uebertretung wegen wurde der Strafantrag als Voraussetzung für eine Verzeigung beibehalten, trotzdem dadurch die Antragsübertretung erstmals auch im kantonalen Recht eingeführt wird. Es rechtfertigt sich im übrigen, solche Verzeigungen der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die dadurch nötig werdende Ergänzung von § 225, Abs. 2 wurde vorgenommen.

§ 73:

Es wurde angeregt, neben dem Kinobesitzer, der sittlich gefährdende Vorstellungen zugänglich macht, auch den Jugendlichen, der solche Vorstellungen besucht, strafbar zu machen. Die Unmöglichkeit, gegen die Jugendlichen vorzugehen, hat sich beim Polizeidepartement unangenehm bemerkbar gemacht. Es wurde jedoch darauf verzichtet, den § 73 zu ergänzen, da die Revision des Kinogesetzes zur Zeit in Arbeit steht, worin ein Verbot, das sich an die Jugendlichen richtet,

enthalten ist. Die vorgesehene Fassung dieses Verbotes (§ 18 letzter Satz: «Der Besuch aller andern Kinovorstellungen ist Jugendlichen unter 16 Jahren verboten») wird in Verbindung mit § 73 Ziffer 3 des Pol. St. G. zur Behebung des gerügten Mangels genügen.

§ 78:

Auf Antrag von Dr. Victor Emil Scherer wurde der Schutz des § 78 auch auf die sog. niederen Heilpersonen (Zahnpraktiker, Masseur, Fußpfleger) ausgedehnt, und außerdem jede Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Sanitätsdepartements über Berufsausübung und -auskündigung der Heilpersonen unter Strafe gestellt. Ferner wurde in einem Nachsatz die gerichtliche Konfiskation der instrumenta sceleris (im Sinne von § 17 hier-
vor), die bis heute nicht zulässig war, ermöglicht.

§ 115:

Das bisherige Strafmaximum (Geldbuße bis zu 100 Franken oder Haft bis zu 2 Wochen) wurde als zu niedrig empfunden im Hinblick auf die schweren Folgen, die bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 und 2 eintreten können. Die neue Fassung sieht Haft und Geldbuße schlechthin vor.

§§ 69a und 154:

Vergleiche hierzu die unter § 17 gemachten Bemerkungen.

In einer Reihe von Fällen erschien es zunächst zweifelhaft, ob die vom Entwurf vorgesehene Streichung einer Bestimmung wegen Kollision mit eidgenössischem Recht gerechtfertigt sei oder nicht. Es handelt sich um § 25 (Pressestrafrecht), § 57 (Schutz Jugendlicher vor sittlicher Gefährdung) und § 59 (Tierquälerei). Der Schutz Jugendlicher wird im neuen Recht durch Art. 212 gewährleistet. Die «anstößigen Aufführungen» von § 57, Abs. 2, sind jetzt in § 73 berücksichtigt. Die Tierquälerei wird im neuen Recht nach Art. 264 bestraft. Das bisherige kantonale Schächterverbot braucht nicht aufrecht erhalten zu werden, da das Schächten schon durch die Bundesverfassung verboten wird und daher unbedenklich als Tiermißhandlung bezeichnet und verfolgt werden kann. Sämtlichen im Entwurf vorgesehenen Streichungen konnte daher zugestimmt werden, zusätzlich wurde noch § 128 (Rheinpolizei) gestrichen, da an Stelle dieser Strafbestimmung der Art. 37 der revidierten Rheinschiffahrtsakte getreten ist.

Nach Beendigung der ersten Lesung traf bei den Mitgliedern der Kommission eine Eingabe des «Vereins gegen die Vivisektion und zum Schutze der Tiere» in Basel ein, die unter Hinweis auf die seinerzeitige Initiative dieses Vereins eine ergänzende Regelung der Vivisektion im Kantonalen Recht verlangt. Wie diese Regelung gedacht ist, wird nicht näher ausgeführt, doch ist aus den aufgestellten Postulaten ohne weiteres ersichtlich, daß es sich um den Erlaß eines Gesetzes bzw. einer Gesetzesbestimmung handelt, worin die vom Volke in der Abstimmung vom 3. Dezember 1939 abgelehnten Forderungen enthalten sind. Die Kommission sah sich nicht veranlaßt, die Anregung des «Vereins gegen die Vivisektion» aufzunehmen, dies um so weniger, als die Kuratel der Universität seit der Volksabstimmung die seinerzeit zugesicherten Maßnahmen für eine angemessene Kontrolle und Ueberprüfung der hiesigen industriellen Vivisektion ergriffen hat. Abgesehen davon ginge es nicht an, die Volksabstimmung dadurch in ihr Gegenteil zu verkehren, daß die Forderungen der Initianten auf dem Umweg über die Strafrechtsrevision zum Gesetz erhoben würden. An dieser Ueberlegung kann auch die hohe Zahl der Unterschriften und der Ja-Stimmen nichts ändern.

III. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Allgemeines zu §§ 29 und 30.

An der Gerichtsorganisation, wie sie auf Grund des revidierten Gesetzes vom 27. Juni 1895 heute im Kanton besteht, wurde grundsätzlich nichts geändert. Die geplanten Aenderungen beziehen sich ausschließlich auf die Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Gerichtsstellen; dabei stand das 1938 ins Leben gerufene Dreiergericht für Strafsachen als Diskussionsgegenstand im Vordergrund. Uebereinstimmend wurde festgestellt, daß sich die neue Kammer von drei Richtern für die Beurteilung der mittleren Kriminalität bewährt habe. Allein bei der Frage künftiger Kompetenzerweiterung des Dreiergerichts gingen die Meinungen auseinander. Machte sich einerseits die Tendenz bemerkbar, in Anlehnung an das Ausland und an die große Mehrzahl der Kantone zugunsten des Dreierkollegiums ganz auf die große Kammer von sechs Richtern zu verzichten, so wurde andererseits darauf hingewiesen, daß in schweren Fällen die Mitwirkung einer größeren Zahl von Laienrichtern erwünscht sei, und zwar auch aus dem Ge-

sichtspunkt heraus, das im Dreiergericht schon beobachtete Uebergewicht des Gerichtspräsidenten zu vermeiden. Richtig ist sicher, daß die Mitwirkung von 4—5 nebenamtlichen Richtern (die allerdings in den seltensten Fällen sämtlich Laienrichter, d. h. Nichtjuristen sind) eine weitgehende Garantie für volkstümliche und wirklichkeitsnahe Rechtssprechung bedeuten kann. Manchmal hat eine derartige Zusammensetzung des Gerichts aber zur Folge, daß in juristisch komplizierten Fällen statt nach Rechtsgrundsätzen nach dem Gefühl geurteilt wird, und die Laienrichter sich an der Rechtsfindung nur sehr zaghaft und unvollständig beteiligen.

Das Dreiergericht beurteilt heute in seiner Zusammensetzung: 1 Jurist und 2 Laien oder 2 Juristen und 1 Laie, mehr als die Hälfte aller dem Strafgericht überwiesenen Kriminalfälle. Darunter befinden sich die meisten Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung, die Körperverletzungen, Nötigung und Drohung sowie die strafbare Unsittlichkeit, also die am häufigsten vorkommenden Delikte. Da vor Dreiergericht in der Regel keine Verteidiger auftreten und die Beratung sich auf drei Richter beschränkt, ist die Erledigung der Fälle speditiver. Außer der Ersparnis an Richterhonorar ergibt sich daraus erfahrungsgemäß ein Minus an Zeugengeldern und an Umtrieben aller Art, die im einzelnen aufzuzählen nicht notwendig ist.

Die Kommission hat nach eingehender Debatte beschlossen, den von der Vereinfachungsnovelle von 1938 eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und die Kompetenzen des Dreiergerichts in bescheidenem Umfange zu erweitern. Zunächst erschien es verlockend, die Dreiteilung des St. G. B. in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen einfach zu übernehmen und sie auf die Gerichtsorganisation dergestalt anzuwenden, daß Verbrechen vom Strafgericht, Vergehen vom Dreiergericht und Uebertretungen vom Polizeigericht zu beurteilen wären. Diese klarste und bestechendste Lösung hätte aber wesentliche Nachteile gehabt. Eine ganze Reihe von schwerwiegenden Vergehen wären entgegen dem Wunsche aller beteiligten Kreise statt von der Strafkammer vom Dreiergericht abgeteilt worden, so z. B. fahrlässige Tötung, Abtreibung, Tötung auf Verlangen u. a. m. Andererseits wäre ein großer Teil der Tageskriminalität in Form von Diebstahl und Betrug der Strafkammer zugefallen, was gerade nicht in der Linie der wünschbaren Gerichtsreform gelegen wäre. Die

Kommission ist daher dem Entwurf gefolgt und hat diejenigen Vergehen, die vom Dreiergericht zu beurteilen sind, enumeriert. Dabei wurde dem in § 30 aufgestellten Katalog eine Anzahl weiterer Deliktstatbestände angefügt, deren Beurteilung durch das Dreiergericht als angemessen erschien.

§ 29:

Getreu dem Grundsatz, daß schwere Straffälle vor die Strafgerichtskammer gehören, ist dieser schon im Entwurf auch die Anordnung der Verwahrung, einer neuen, sehr weittragenden Sicherungsmaßnahme nach st. gallisch-thurgauischem Vorbild übertragen worden. Auf Antrag von Nationalrat Dr. Scherer ist auch die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt auf 1—3 Jahre (St. G. B. Art. 43) der großen Kammer vorbehalten worden, obwohl diese Maßnahme weit weniger schwer wiegt als die Sicherungsverwahrung. Da beide Maßnahmen voraussichtlich nicht häufig zur Anwendung gelangen werden, ist eine merkbare Verschiebung in der Sachkompetenz (Beurteilung des Dreiergerichtsfalles durch die Strafgerichtskammer) nicht zu befürchten.

In Absatz 3 wurde die Redaktion verändert; außerdem wurde die Befugnis der Strafgerichtskammer, unter Anklage gestellte strafbare Handlungen, die in eine untere Kompetenz (Dreiergericht, Strafeinzelnrichter, Polizeirichter) fallen, der untern Gerichtsstelle zuzuweisen, auf Verzeigungen beschränkt. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Motiven das Strafgericht solche Delikte, die an und für sich vor Dreiergericht oder Strafeinzelnrichter gehören, nicht würde mitbehandeln wollen. Etwas anderes gilt lediglich bei Verzeigungen. Da kann sich, schon wegen des manchmal grundlegend verschiedenen Charakters der Rechtsmaterie, eine Ueberweisung an das Polizeigericht als wünschbar erweisen.

§ 30:

Materiell verändert wurde lediglich Ziffer 2. In Lit. a) wurde die Enumeration negativ statt positiv gefaßt: Alle Vergehen, für welche die Strafandrohung alternativ auf Gefängnis oder Buße, oder auf Gefängnis, Haft oder Buße lautet, werden mit Ausnahme der Ehrverletzungen (schwere Fälle), der fahrlässigen Tötung und des Raufhandels sowie der recht seltenen politischen und konfessionellen Straftatbestände, vom Dreiergericht beurteilt.

In Lit. c) wurde eine Reihe von Tatbeständen zusätzlich dem Dreiergericht zugewiesen. Es wird auf die im Anhang zum vorliegenden Bericht abgedruckte Tabelle verwiesen; aus ihr ist mit einem Blick zu ersehen, von welcher Gerichtsstelle jedes einzelne Delikt des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu beurteilen sein wird.

Zu einer lebhaften Diskussion führte die Frage des Ehebruchs. Die Kommission schloß sich mehrheitlich der Auffassung an, daß die Aburteilung von Ehebrechern, die nach geltendem Recht straflos ausgehen, vor dem kleinsten Forum, nämlich dem Strafeinzelrichter, vor sich zu gehen habe. Wenn es nun schon zu gerichtlicher Bestrafung kommen muß, dann soll eine solche Angelegenheit in möglichst unauffälligem Rahmen zur Austragung kommen. Eine Minderheit war der Ansicht, daß es nicht angehe, den Beschuldigten einem einzelnen Gerichtspräsidenten, der die Abteilung C ein ganzes Jahr allein präsidieren und dabei sehr strenge und einseitige Auffassungen vertreten könne, auszuliefern. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Gerichtspräsidiums ist jedoch eine solche Gefahr kaum vorhanden. Jedenfalls überwiegt das bereits dargelegte Interesse des Beschuldigten und der vom Ehebruch betroffenen Person daran, daß die Sache nicht an die große Glocke gehängt werde.

§ 31:

Der Strafeinzelrichter, der bis heute als bloßer Privatklagerichter die leichteren Ehr- und Körperverletzungen zu beurteilen hatte, erhält durch den Entwurf ein völlig neues Zuständigkeitsgebiet zugewiesen.

- a) Er wird in Zukunft sämtliche auf Antrag strafbaren Vergehen zu behandeln haben, soweit sie «nicht schwerer Natur» sind. Sind sie schwerer Natur, so beurteilt er sie dennoch, wenn die Parteien es übereinstimmend verlangen. Unter «Parteien» sind der Staatsanwalt und der Angeklagte, nicht auch der Geschädigte zu verstehen. Der Parteibegriff unseres Strafprozeßrechts ist kein fester (§ 8: Wer als Geschädigter gegen den Angeschuldigten Ansprüche erhebt, ist Partei. — §§ 141—143: Parteien sind nur die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte. — §§ 166, 169: Der Geschädigte hat Parteirechte. — § 215: Parteien sind nur der Kläger und der Angeklagte). Haben sich Angeklagter und Staatsanwalt auf Behandlung des

Falles durch den Einzelrichter geeinigt, so ist nicht einzusehen, warum die Zivilpartei diesen Kompromiß sollte verhindern können. Ebenso wenig wie der Geschädigte die Dispensation des Angeklagten (und neuerdings des Staatsanwalts) von der Hauptverhandlung (§ 176) zu hindern in der Lage ist, soll er auch berechtigt sein, zu bestimmen, vor welchem Forum der Strafanspruch des Staates, den die Staatsanwaltschaft zu vertreten hat, zum Austrag kommt. Dies um so weniger, als in solchen Fällen der Strafantrag im Gerichtssaal zurückgenommen zu werden pflegt, die Einzelrichterkompetenz daher auch aus diesem Grunde vorzuziehen ist. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, wurde in der 2. Lesung an Stelle von «die Parteien» gesetzt «der Staatsanwalt und der Angeklagte». Haben die Parteien einmal auf den Einzelrichter kompromittiert, so ist ein Widerruf dieses Antrags nur noch bis zum Beginn der Hauptverhandlung möglich.

- b) Der Strafeinzelrichter wird 22 Antragsvergehen des St. G. B. zu beurteilen haben. Es wird diesbezüglich auf die Tabelle im Anhang verwiesen. Darunter befinden sich solche Vergehen, die ausschließlich mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren zu ahnden sind. (Art. 147: Widerrechtliche Pfandentziehung; 165, Ziff. 2: Pfändungsbetrug; 183, Abs. 1: Entführung.) Die Kommission war der Meinung, der Einzelrichter solle dann, wenn die Parteien auf ihn kompromittiert haben, nicht an das vorgesehene Strafmaximum von 10 Tagen Gefängnis oder Fr. 100.— Geldbuße gebunden sein. Ein entsprechender Passus wurde aufgenommen. Damit wird ein sinnloses Hin- und Herschieben der Straffälle von einer Instanz zur andern, das auch sonst leider zu befürchten ist, wenigstens in diesem Fall vermieden. Daß die so erweiterten Kompetenzen des Einzelrichters eine einschneidende Neuerung darstellen, ist unbestritten; doch sollte der Versuch gewagt werden, nachdem verschiedene andere Kantone mit dem Beispiel vorangegangen sind.
- c) Von Strafgerichtspräsident Dr. Oettinger, der zu einer ganzen Reihe von Punkten Anregungen vorgebracht hat, wurde auf die Diskrepanz zwischen § 6 des Vereinfachungsgesetzes von 1938 und den §§ 26, Abs. 1 und 34, Ziff. 2, Abs. 2, GOG hingewiesen. Zivilgerichtspräsident und Polizeigerichtspräsident können kraft Gesetzes über die

Entschädigungsklage nur urteilen, insofern sie Fr. 200.— nicht übersteigt. Das Vereinfachungsgesetz gibt dem Strafeinzelrichter die Möglichkeit, die im Privatklageverfahren geltend gemachte Schadenersatzforderung ohne Rücksicht auf deren Höhe zu beurteilen. Die Kommission entschied sich zunächst einhellig für die Beibehaltung dieser Regelung. Bei der zweiten Lesung tauchten jedoch Bedenken auf gegen die Ausstattung des Strafeinzelrichters mit so weitgehender zivilrichterlicher Spruchkompetenz. Gleichzeitig wurde die unzweckmäßige Regelung in § 34, Ziffer 2, Abs. 2 GOG. beanstandet, wonach sich die strafrechtliche Kompetenz des Polizeirichters nach der Höhe der strittigen Adhäsionsforderung richtet. Das Justizdepartement erhielt Auftrag, hinsichtlich dieser beiden Punkte Redaktionsvorschläge zu machen, die den geäußerten Bedenken Rechnung tragen. Die endgültige Fassung ergibt nun folgendes:

- a) Der Strafeinzelrichter beurteilt die Entschädigungsklage nur, wenn der strittige Betrag Fr. 200.— nicht übersteigt, andernfalls verweist er sie auf den Zivilweg.*)
- b) Der Polizeieinzelrichter beurteilt die Entschädigungsklage ebenfalls nur, wenn der strittige Betrag Fr. 200.— nicht übersteigt. Auch er verweist sie andernfalls auf den Zivilweg. Die Verzeigung beurteilt er unabhängig hiervon.

In beiden Fällen ist ein Kompromiß der Parteien auf den Einzelrichter möglich.

§ 32:

Nicht nur der Strafeinzelrichter, sondern auch der Polizeirichter erhält durch das Schweiz. Strafgesetzbuch einen neuen Aufgabenkreis zugewiesen. 30 Tatbestände des neuen Rechts, die Haft oder Buße nach sich ziehen und daher zu den Uebertretungen zu rechnen sind, werden inskünftig vom Polizei-

*) Damit wird einem Zustand ein Ende gemacht, der bei der Kommissionsberatung im Jahre 1938 ohne ersichtlichen Grund in letzter Minute eingeführt worden war, der allerdings in der Zwischenzeit auch zu keinerlei Mißbräuchen geführt hat. Theoretisch konnte der Einzelrichter der klagenden Partei 1 Million Franken zusprechen, wobei dem Betroffenen aber die Appellation offen stand. Dies schien der Mehrheit der Kommission viel zu weitgehend.

richter zu beurteilen sein. Darunter befinden sich eine Anzahl Delikte, die bisher den Gegenstand einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft bildeten, nunmehr aber auf dem Verzeigungswege erledigt werden können. Es sind dies die Entwendung (Art. 138), die geringfügige Unterschlagung (142), boshafte Vermögensschädigung (149), die Verletzung des Schriftgeheimnisses (179) und der Ungehorsam (292). Umgekehrt sind im Entwurf zwei der häufigsten Polizeiübertretungen, nämlich die strafbare Liederlichkeit (bisher § 53 Pol. St. G., neu Art. 217 St. G. B.) und der sehr häufig vorkommende Verweisungsbruch (bisher § 105 Pol. Str. G., neu Art. 291 St. G. B.) dem Dreiergericht zugedacht, weil sie nach neuem Rechte als Vergehen gelten.

Mit der zuerst genannten Neuerung wird man sich abfinden können. In einer Vernehmlassung hat sich die Staatsanwaltschaft zwar dafür eingesetzt, die Uebertretungen durch den ordentlichen Strafrichter beurteilen zu lassen, weil es sich in der Hauptsache um Tatbestände handelt, die fließend in die eigentlichen Vermögensvergehen übergehen, und bisher vom Strafrichter auch beurteilt worden sind. Auf erneute Vorstellungen des Justizdepartements hat sich die Kommission aber für die Lösung des Entwurfs entschieden, weil es doch Bedenken macht, einen Fehlbaren vor Strafgericht zu weisen, der einer bloßen Uebertretung schuldig ist. Durch Beifügung eines neuen Absatzes in § 225 der Strafprozeßordnung ist der Staatsanwaltschaft jedoch die Verfolgung und Verzeigung der fünf genannten Uebertretungen vorbehalten worden. Einzig sie ist in der Lage, zu entscheiden, was Diebstahl und was bloße Entwendung, was schwerwiegende und geringfügige Unterschlagung ist usw. Ein Novum für den Polizeirichter ist die Antragsübertretung des neuen St. G. B. Da der Berechtigte seinen Strafantrag gemäß Art. 31 St. G. B. bis zur Urteilsverkündung zurückziehen kann, ist der Schacher um den Strafantrag noch nach Erlaß des Strafbefehls möglich. Das ist ein Unding, aber eine unabweisbare Konsequenz dieser neuen Kategorie von «Polizeiübertretungen».

Die andere Neuerung schien der Kommission wenig erfreulich. Was jahrzehntelang Verzeigungssache war, soll nach neuem Recht durch öffentliche Klage vor Dreiergericht gebracht werden. Einzig im Hinblick darauf, daß die gerichtliche Beurteilung der strafbaren Familienvernachlässigung oft umfangreiche Erhebungen notwendig macht, wurde dieses Ver-

gehen beim Dreiergericht belassen. Der Verweisungsbruch hingegen gehört seinem Charakter nach unter allen Umständen vor den Polizeirichter; in Ziffer 2 wurden daher die Worte «sowie den Verweisungsbruch nach Art. 291 St. G. B.» beigefügt.

Andere Aenderungen am G O G.

Art. 6 und ihm folgend *Art. 8* des Entwurfs wurden gestrichen, in der Meinung, daß beiden Bestimmungen nur deklarativer Charakter zukomme; eine ausdrückliche Genehmigung der vom Regierungsrat festgestellten Gesetzesfassung wurde als überflüssig angesehen.

Die von der Kommission als § *11a* neu aufgenommene Bestimmung über nachträgliche Entscheidungen des Strafgerichts soll weiter unten im Zusammenhang mit §§ 279a und ff St. P. O. besprochen werden.

IV. Aenderungen der Strafprozeßordnung.

§ 5:

Die Tatbestände der Tötlichkeit ohne Folge (Art. 126) und der boshaften Vermögensschädigung (Art. 149 St. G. B.) wurden gestrichen, weil es sich um Uebertretungen handelt, die nach dem grundsätzlichen Beschluß zu § 32 GOG durchwegs vom Polizeigericht zu beurteilen sind.

§ 7:

Nach der heutigen Fassung bedürfte es auch dann einer förmlichen Verzeigung, wenn im Laufe einer Strafgerichtsverhandlung eine Uebertretung zum Vorschein käme oder sich ein angeklagter Tatbestand als Uebertretung erwiese. Damit eine solche Uebertretung in der gleichen Hauptverhandlung ohne weitere Formalitäten mitbehandelt werden kann, wurde auf Antrag des Justizdepartements ein neuer Absatz 3 beigefügt, wonach es in derartigen Fällen zur sofortigen Behandlung keiner Verzeigung bedarf.

§ 9:

Nach geltendem Recht, dem der Entwurf folgt, kann ein Officialverteidiger grundsätzlich nur beansprucht werden, wenn die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren möglich ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese

Grenze, wie übrigens jede andere, willkürlich ist und dem wirklichen Bedürfnis nicht immer gerecht wird. Nach neuem Strafrecht werden Betrüger, Erpresser und Diebe auch dann, wenn es sich um Hunderttausende von Franken handelt, keinen Anspruch auf einen Officialverteidiger mehr haben. Ja sogar die Delikte der Abtreibung aus Eigennutz und der Urkundenfälschung schaffen diese Voraussetzung nicht! Die Frage wurde aufgeworfen, ob nicht die Bestellung des Verteidigers von Amtes wegen ins freie Ermessen des Gerichts gestellt werden sollte, das dann lediglich das Vorhandensein der in Abs. 3 lit. c) erwähnten Voraussetzungen zu prüfen hätte. Schließlich wurde der gegenwärtige Zustand jedoch beibehalten, in der Erwartung, daß die Gerichtspräsidenten trotz Belassung des Erfordernisses eines Strafmaximums von über 5 Jahren Zuchthaus in vermehrtem Maße von lit. c) Gebrauch machen werden.

In der zweiten Lesung wurde der ganze Fragenkomplex noch einmal aufgeworfen. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Appellationsgericht in letzter Zeit dazu übergegangen ist, in vielen Fällen die Bestellung des Officialverteidigers für die Verhandlung vor zweiter Instanz zu verweigern mit der Begründung, daß, im Hinblick auf die fehlende Appellation des Staatsanwalts und den dadurch bedingten Ausschluß eines *judicium peius*, nicht mehr auf «eine Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren erkannt» werden könne. In einem Schreiben an die Kommission begründete das Appellationsgericht seinen Standpunkt und wies darauf hin, daß es den Officialverteidiger zu bestellen nur in jenen Fällen ablehne, da eine Verteidigung wegen der klaren bzw. einfachen Rechts- oder Sachlage unnötig erscheine. Das Obligatorium für die II. Instanz bedeute eine unerwünschte Belastung des Fiskus. Die Kommission entschied sich trotzdem mit Mehrheit für die Beifügung eines neuen vierten Absatzes in § 9, der dieses Obligatorium schafft. Außerdem wurde Abs. 3, Alinea a) neu gefaßt und in Alinea c) zur Vermehrung der Kasuistik beigelegt «wegen großer Tragweite einer Verurteilung». Es muß leider festgestellt werden, daß bei der Rechtsbelehrung durch die Organe der Strafverfolgungsbehörden bisher regelmäßig auf die 5-Jahresgrenze abgestellt wurde, ohne Rücksicht auf die weitere Bestimmung in Alinea c).

§§ 93—99:

Die Behandlung des Abschnittes über die Jugendlichen wurde bis zur Vorlegung des neuen Gesetzentwurfs über das Jugendstrafverfahren zurückgestellt.

§ 100:

Die Ueberschrift des zweiten Abschnittes wurde gekürzt. Die neue Fassung des § 100 wurde unverändert genehmigt.

§ 105a:

In Absatz 2 wurden die Worte «mit Einschluß von § 210» als überflüssig gestrichen, in einem Nachsatz jedoch dem Präsidenten in Abweichung von § 210 die Möglichkeit gegeben, die nötigen Ermittlungen selbst vorzunehmen.

§ 162a:

Die Vorschriften des 5. Kapitels wurden auf den Strafeinzelrichter ausgedehnt, da dieser nunmehr neben Privatklagen auch öffentliche Klagen der Staatsanwaltschaft beurteilt.

§ 176:

Daß in den Verhandlungen vor dem Strafeinzelrichter (nur Antragsvergehen, nur leichte Fälle) die Anwesenheit des Staatsanwalts nicht immer erforderlich sein wird, läßt sich schon heute voraussagen. Insbesondere dann, wenn ein Geständnis vorliegt oder sonst eine einfache Beweislage vorhanden ist, ist nicht einzusehen, warum der öffentliche Ankläger der Verhandlung untätig beiwohnen soll. Es wurde daher ein Absatz 2 beigefügt, der die Dispensation des Staatsanwalts ermöglicht. Der Strafantrag wird, wie das schon heute in Zürich der Fall ist, schriftlich gestellt.

§ 216:

Hier wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Unmöglichkeit, den Privatkläger vom Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, eine unbillige Härte darstellen kann. Absatz 1 wurde daher durch die Bestimmung ergänzt, daß der Präsident bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. auswärtiger Wohnsitz) die Verhandlung auch in Abwesenheit des Privatklägers abhalten kann.

§ 228:

Die Ergänzung wurde notwendig infolge Einführung der neuen von der Staatsanwaltschaft zu vertretenden Verzeigungen; diese soll verlangen können, daß die in § 225, Abs. 2 genannten Verzeigungen vom Polizeigericht oder mindestens in einer kontradiktorischen Verhandlung vor dem Einzelrichter statt durch Strafbefehl behandelt werden.

In der ersten Lesung war außerdem vorgesehen worden, der Staatsanwaltschaft auch in jenen Fällen das Appellationsrecht einzuräumen, in denen sie auf Grund von § 176, Abs. 2 St.P.O. von der Hauptversammlung dispensiert worden war. In der zweiten Lesung entschloß sich die Kommission jedoch entgegen dem Wunsche der Staatsanwaltschaft, diese Neuerung wieder zu streichen unter Berufung auf das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens und die Unerwünschtheit einer mehr «technischen» Appellation in Prozessen, die der Staatsanwalt nicht aus eigener Anschauung kennt.

§ 277a:

Hier wurden lediglich einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen.

§ 277b:

Das gleiche gilt von dieser Bestimmung.

§ 278:

Der Einheitlichkeit wegen wurde in der Ueberschrift die Bezeichnung «Vollstreckung» durch «Vollzug» ersetzt. Im dritten Absatz wurde die Redaktion verbessert.

§ 279 ff.:

Der III. Teil des ersten Abschnittes erfuhr im Laufe der Beratungen eine wesentliche Erweiterung. Es erschien als notwendig, die Bestimmungen über den Vollzug aufgeschobener (d. h. bedingt ausgesprochener) Strafen zu verdeutlichen. Der Entwurf hatte vorgesehen, den Gerichtspräsidenten in allen Fällen für den Entscheid über den Wegfall des Aufschiebungsgrundes (d. h. über die Erfüllung der Bedingung) zuständig zu erklären. Die Kommission zog es vor, diesen Entscheid derjenigen Gerichtsstelle (Kammer, Dreiergericht oder Einzelrichter) vorzubehalten, die das Urteil seinerzeit fällte. Aus § 279a, Abs. 1, wurde der letzte Satz daher gestrichen, und die §§ 279d und 279e neu geschaffen, die Zuständigkeit und Verfahren regeln. Lediglich in jenen Fällen, da der Beurteilte wegen einer neuen Straftat sowieso von einem Basler Gericht zu beurteilen sein wird, soll auf den geschilderten Modus verzichtet und der Entscheid diesem Gericht ohne Rücksicht auf dessen Sachkompetenz überlassen werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis und dem Sinn und Geist des Artikels 41, Zif-

fer 3 St. G. B. Im übrigen erfuhren die §§ 279a und 279b keine Aenderungen. § 279d (Verjährung) wurde zu § 279c.

Eine längere Diskussion entstand ferner bei § 279c des Entwurfs (jetzt § 279g). Auch hier lehnte die Kommission die vom Entwurf vorgesehene Regelung ab, wonach ein besonderer Ausschuß des Strafgerichtes für die nachträgliche Vollziehung der Strafe im Falle von Anstaltseinweisung (Art. 42 Ziffer 7, Art. 43, Ziffern 4—6, Artikel 44, Ziffer 3 des St. G. B.) zuständig sei, und überließ diesen Entscheid ebenfalls dem urteilenden Gericht. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Richter sich gerade über die weitere Entwicklung eines mit Anstaltseinweisung erledigten Falles ein Bild sollten machen können. Der Gegeneinwand, eine Kammer lasse sich nach Jahren sowieso nicht wieder zusammenstellen, der Entscheid werde daher doch zum Teil von bisher unbeteiligten Richtern gefällt, wurde als unstichhaltig zurückgewiesen.

Im Polizeistrafgesetz wurde ein neuer § 11a eingefügt, der die Zusammensetzung des Gerichts bei nachträglichen Entscheidungen gemäß §§ 279d und 279g festlegt. Die getroffene Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Sowohl in § 279e wie in 279g wurde die Mitwirkung des Betroffenen beim Entscheid des Gerichts ausführlich geregelt. Sogar Verbeiständung ist möglich (§ 9 Abs. 3 St. P. O.). Als § 279f wurde eine neue Bestimmung über die Löschung der Strafe (Artikel 41, Ziffer 4, St. G. B., dem Basler Recht bisher gänzlich unbekannt) aufgenommen.

Bei Anlaß der Behandlung von § 279b wurde die gegenwärtige großzügige Praxis beim Aufschieben des Strafantritts beanstandet. Es kommt vor, daß Freiheitsstrafen ein halbes Jahr, acht Monate, ja sogar anderthalb Jahre lang nicht angetreten werden. In vielen Fällen liegt das nicht im wohlverstandenen Interesse des Verurteilten, dem die Strafverbüßung nach so langer Zeit doppelt schwer fällt. Grundsätzlich soll die Strafe dem Urteil auf dem Fuße folgen. Das Gericht hat es allerdings in der Hand (§ 281 St. P. O.), die Aufschiebung des Strafvollzugs zu verhindern, machte aber davon bisher keinen Gebrauch, sofern der Täter sich auf freiem Fuße befand.

§ 280:

Auf Anregung zweier Strafgerichtspräsidenten wurden die Worte «I. Instanz» gestrichen. Damit kommt der Vollzug der Geldbußen derjenigen kantonalen Instanz zu, die sie ausgefällt

hat, also gegebenenfalls dem Appellationsgericht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß zur Regelung des Abverdienens der Geldbuße (Artikel 49, Ziffer 1, Abs. 2 St. G. B.) noch Bestimmungen aufzustellen sein werden. Die Institution war bisher in den meisten Kantonen unbekannt.

§ 281:

Es handelt sich nicht um den Verfall von Zuwendungen, sondern um die Verfügung über nach materiellem Recht bereits eingezogene bzw. verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Die mißverständliche Ueberschrift wurde abgeändert in «Verfügung über eingezogene und verfallene Sachen».

§ 284a:

Hier wurden, wie in § 280, die Worte «in I. Instanz» gestrichen, womit die Rehabilitierung eines Verurteilten demjenigen kantonalen Gericht zusteht, das ihn letztinstanzlich beurteilt hat. Es wurde betont, daß richtigerweise derjenige Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat, rehabilitieren soll, nicht der erstinstanzliche Richter, der den Angeklagten vielleicht völlig anders beurteilt hatte und nun nicht von seiner Meinung abgehen will.

Artikel 8 des E. G. wurde als Folge der Streichung von Artikel 6 ebenfalls gestrichen.

V. Kantionales Strafrecht

Die einzigen Tatbestände unseres geltenden Basler Strafgesetzes, die von der Einführung des Bundesrechts nicht betroffen werden, sind der Steuerbetrug (§ 68 a), der Inventurbetrug (§ 154 d) und die verbotene Selbsthilfe (§ 61). Es erhob sich daher die Frage, wo diese Delikte in Zukunft unterzubringen seien, ob im Polizeistrafgesetz, oder in einem besonderen neuen kantonalen Strafgesetz, oder in andern bestehenden Gesetzen. Wie weiter oben ausgeführt, entschied sich die Kommission dafür, die verbotene Selbsthilfe als neuen § 65 im Polizeistrafgesetz unterzubringen. Für die beiden verbleibenden Tatbestände ein eigenes kantionales Strafgesetzbuch zu schaffen, schien nicht wünschenswert; sie ins Polizeistrafgesetz zu versetzen und ihnen dadurch bloßen Uebertretungscharakter zu verleihen, hätte nicht ihrem wirklichen Charakter entsprochen, da es sich um schwerwiegende Vergehen handelt. Es lag daher nahe, nicht nur den Steuerbetrug, sondern auch den Inventur-

betrug in einem neuen fünften Abschnitt des Steuergesetzes vom 6. April 1922 unterzubringen.

Bedenken grundsätzlicher Natur erhoben sich hinsichtlich des *Inventurbetrugs*. Art. 335, Ziffer 2, St. G. B. gestattet den Kantonen lediglich, Strafbestimmungen zum Schutze des Steuerrechts aufzustellen. Nun ist aber nur ein Teil unserer baselstädtischen Inventuren steueramtlicher Natur, der andere Teil fußt auf dem Vormundschaftsrecht, also auf Bundesrecht, wiewohl die Ordnungsvorschriften über diese Inventuren kantonaes Recht sind. Der bisherige § 154 d des Basler Strafgesetzes stellte natürlich *jede* Art Inventurbetrug unter Strafe, und es besteht zweifellos ein Bedürfnis nach Beibehaltung einer solchen allgemeingültigen Strafandrohung. Es bestand die Gefahr, daß der Bund einem solchen Vergehenstatbestand die Genehmigung versagen würde, insoweit er sich nicht auf *steuerrechtliche* Inventuren bezog.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vertrat aber die Auffassung, und ihr hat sich die Kommission angeschlossen, der baselstädtische Inventurbetrug könne zwanglos als der Tatbestand einer Uebertretung kantonalen Verwaltungsvorschriften angesehen werden. Der strafrechtliche Schutz kantonalen Verwaltungsrechts ist aber den Kantonen in Art. 335, Ziffer 1, Abs. 2, ausdrücklich vorbehalten. Weiter oben wurde bereits festgestellt, daß Inventurbetrug und Steuerbetrug kein «Uebertretungsstrafrecht» im Sinne von Abs. 1 darstellen. Eine «Uebertretung» in diesem technischen Sinne (*contravention*, *contravvenzione*) unterscheidet sich von der Uebertretung (*violazione*) kantonalen Vorschriften in Abs. 2, weshalb ein Einspruch gegen die Beibehaltung des Inventurbetrugs als Vergehen nicht zu erwarten ist.

Im weiteren erhob sich die Frage, ob nicht im Zuge der Zeit die Bestimmungen über die *Bestrafung der Steuerdefraudanten* zu verschärfen seien. Wir besitzen in Basel bis heute fast ausschließlich ein Verwaltungsstrafrecht in Steuersachen. Wegen *Steuerbetrugs* ist im verflossenen Jahrzehnt überhaupt niemand vor Gericht gestellt worden, obwohl die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß es unter den 57 000 Steuerobjekten Basels eine ganze Anzahl Steuerbetrüger gibt. Die Ahndung von Steuerdelikten ist somit auch in schweren Fällen oder bei Rückfall gänzlich der Steuerverwaltung überlassen; diese aber übt ihre Rechtsprechung naturgemäß völlig unter Ausschluß der Oeffentlichkeit aus.

Der zur Auskunftserteilung eingeladene Vorsteher des Finanzdepartements verwies auf zwei der Kommission zugeleitete Berichte über die auswärtige Regelung in Steuerstrafsachen und sprach sich entschieden für eine Beibehaltung des jetzigen *modus puniendi* aus. Da die im Steuergesetz vorgesehene Abnahme des Handgelübdes bei der Auskunftserteilung in Steuersachen ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen ist, sicherte Regierungsrat Ludwig der Kommission zu, die Anwendung dieses Beweismittels durch Weisung an die Steuerverwaltung wieder einzuführen. Gleichzeitig wurde § 34 a des Steuergesetzes (bisheriger § 68 a des Strafgesetzes) dahingehend ergänzt, daß auch die Falschablegung eines Handgelübdes in Steuersachen (die zweifelsohne nicht unter Art. 306/309 St.G.B. subsumiert werden kann) als Steuerbetrug bestraft wird.

Dem Berichterstatter scheint diese unbedeutende Verschärfung der Strafbestimmungen keineswegs weitgehend genug zu sein. Trotz der strengen Wahrung des Steuergeheimnisses in unserem Kanton ist es heute allgemein bekannt, wie häufig Nachsteuern in hohem Betrag im Gefolge falscher Steuerdeklaration entrichtet zu werden pflegen. Solche Steuerhinterzieher müssen zwar nachzahlen, oft empfindliche Strafbeträge dazu erlegen, aber in ihrer Persönlichkeitssphäre werden sie nicht berührt, sie müssen nicht vor Gericht, ihre Tat wird in kein Register eingetragen und sie gelten nicht als vorbestraft. Wer sich aber als Arbeitsloser zufolge ungenauer oder unvollständiger Angabe des Frauen- oder Kinderverdienstes einen Mehrbetrag an Unterstützung von einigen Franken erträgt, erlebt die Schmach einer gerichtlichen Aburteilung und wird nach der Praxis des Appellationsgerichts obendrein zu einer *unbedingten* Gefängnisstrafe verurteilt. Das gleiche gilt von demjenigen, der seinen Militärfpflichtersatz nicht bezahlt, und auf diese Weise dem Staat vorenthält, was des Staates ist. In der totalen Krise, die wir jetzt durchleben, wirkt ein solcher, im Grunde genommen durch nichts gerechtfertigter Gegensatz doppelt anstößig.

VI. Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung.

Es fragte sich, ob es richtig sei, das neue Gesetz über den Strafvollzug und die Begnadigung im Rahmen des Einführungsgesetzes zu erlassen. Eine Minderheit der Kommission befürwortete die Loslösung. Die Mehrheit schloß sich aber der Auf-

fassung des Vorstehers des Justizdepartementes an, daß wegen des Referendums und der bundesrätlichen Genehmigung eine Zusammenziehung aller Neuerungen und Abänderungen bestehender Gesetze im Einführungsgesetz wünschbar sei. Eine Abtrennung wäre nur dann angebracht gewesen, wenn über grundsätzliche Fragen, vornehmlich die Begnadigung, eine Einigung nicht zu erzielen gewesen wäre.

Die beiden neuen Gesetzestexte sind Artikel des Einführungsgesetzes: Artikel 12 ist das «Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung», Artikel 13 das «Gesetz über das Jugendstrafverfahren», dessen Entwurf dem Großen Rat zu Ende September d. J. zugegangen ist.

S t r a f v o l l z u g .

§ 2:

Eine lebhafte Debatte rief die Frage hervor, welcher Behörde der Vollzug gerichtlicher Strafen und Maßnahmen zuzuweisen sei. Im Entwurf ist hierfür zunächst das Polizeidepartement vorgesehen bis zum Eintritt des Verurteilten in die Anstalt. Gegen diese Regelung wurden von keiner Seite Einwände erhoben; sie ergibt sich zwangsläufig aus dem polizeilichen Charakter der bis zur Einlieferung erforderlichen Maßnahmen (§§ 277—279b rev. St. P. O.). Vom Eintritt in die Anstalt an ist die Zuständigkeit geteilt. Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen und der Verwahrung ist Sache des Justizdepartements; für die Zwangsarbeit, die Trinkerversorgung und die Polizeihaft ist das Polizeidepartement zuständig. Schon das Justizdepartement hatte die Frage geprüft, ob nicht für den gesamten Strafvollzug eine einheitliche Instanz bestimmt werden könne. Auch in der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß die Teilung dieser Kompetenzen zwischen zwei Departementen unerfreulich sei. In zahlreichen Kantonen der Ostschweiz und des Welschlandes sind die Justiz und die Polizei in einem Departement vereinigt. Die einschlagende Frage taucht in solchen Kantonen gar nicht auf. Wo Justiz und Polizei getrennt sind, besteht die Gefahr, daß das eine Departement die Praxis hinsichtlich der mannigfachen Neuerungen im neuen Strafgesetzbuch anders gestaltet als das andere Departement. Gerade Einheitlichkeit in der Anwendung und Auswertung der neuen Maßnahmen tut aber not. Abgesehen hiervon ist ein reibungsloses Zusammenarbeiten der Organe der beiden Departemente nicht selbstverständlich. Es

sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in Basel die Fahndungspolizei und die politische Polizei dem Polizeidepartement, die Kriminalpolizei dem Justizdepartement unterstellt ist, eine Teilung, die nie recht befriedigt hat, und die nun auf anderem Gebiet zu wiederholen kein Anlaß besteht.

Dennoch konnte eine Einigung auf eine einzige Behörde nicht erzielt werden. Bei den Beratungen in der Regierung hatte zunächst jedes der beiden Departemente den *ganzen* Anstaltsvollzug für sich beansprucht. Die Regelung des Entwurfes kam als Kompromißlösung zustande. In der Kommission vertrat Regierungsrat Brechbühl den Standpunkt, das Polizeidepartement müsse mindestens die ihm im Entwurf zugewiesene Handhabung der Zwangsarbeits- und der Trinkerversorgung behalten, da es die entsprechende *administrativen* Versorgungen sowieso weiterhin zu vollziehen haben werde. Eine Trennung nach gerichtlichen und administrativen Versorgungen sei aber erst recht unerwünscht. Auf die Zuweisung des eigentlichen Strafvollzugs könne das Polizeidepartement verzichten. — Nach ausgiebiger Diskussion beschloß die Kommission, an der Lösung des Entwurfs festzuhalten.

§ 4:

Die Redaktion der Bestimmung wurde hinsichtlich der Mitgliederzahl verbessert. Die Strafvollzugskommission besteht aus neun Mitgliedern, von denen die beiden Departementvorsteher ex officio teilnehmen, die übrigen sieben Mitglieder vom Regierungsrat gewählt sind. Die Kommission fand, die Qualifikationsvorschriften für die sieben gewählten Mitglieder seien zu weitgehend und lassen dem Regierungsrat zu wenig Raum, um geeignete, durch ihren Beruf nicht ausdrücklich qualifizierte Bürger in die Kommission zu wählen. Das Obligatorium der Zugehörigkeit eines Staatsanwalts wurde daher gestrichen, ebenso wurde die Zugehörigkeit einer einzigen Frau (statt einer oder zwei) als genügend empfunden. Somit bleibt dem Regierungsrat die Möglichkeit vorbehalten, zwei bis drei Mitglieder der Kommission völlig frei zu wählen. Das Vorschlagsrecht der Gerichte bezüglich der zwei aus der Mitte der Präsidenten und Richter zu bestimmenden Mitglieder wurde als unnötig gestrichen; es wurde auch hier vorgezogen, dem Regierungsrat freie Hand zu lassen.

§ 5:

Das Strafgesetzbuch bringt als wichtige Neuerung die Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte und bedingt Entlassene. Wird jemand erstmals beurteilt, und die ausgesprochene Freiheitsstrafe daher bedingt aufgeschoben, so ist es von großer Bedeutung, daß der Beurteilte wirksam beaufsichtigt werde. Diese Schutzaufsicht darf aber nicht so geartet sein, daß der Fehlbare meint, er habe die Polizei ständig in seinen Fußstapfen. Die beauftragte Person muß vielmehr mit Güte, viel Geschick und absoluter Diskretion arbeiten und sich das Vertrauen des Beaufsichtigten erobern können. Ueber die mannigfachen Gründe eines Widerrufs des bedingten Strafvollzugs gibt Artikel 41, Ziffer 3 St. G. B. Aufschluß. Daraus erhellt, wie wichtig die Schutzaufsicht für die Verbrechensbekämpfung sein kann. Die Kommission schloß sich der Auffassung an, daß das empfindliche Instrument der Schutzaufsicht nicht in die Hände der Polizeiorgane gehöre, die, von den schlechten Erfahrungen mit ihrer «Kundschaft» vielfach abgestumpft, zu den gefährdeten «Erstmaligen» wohl kaum in ein genügend fruchtbares Verhältnis treten können, um sie einigermaßen wirksam vor dem Rückfall zu schützen. Die richterliche Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte (Artikel 41 St. G. B.) wurde daher dem Justizdepartement unterstellt.

Was die zweite Art Schutzaufsicht anbelangt (Schutzaufsicht über bedingt Entlassene gemäß Artikel 38, Ziffer 2; 42, Ziffer 6; 43, Ziffer 5 und 44, Ziffer 4 St. G. B.), so sieht bereits der Entwurf die Unterstellung unter das Justizdepartement vor, soweit es sich um Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sowie um Verwahrung handelt. Die Schutzaufsicht über bedingt aus den Arbeitsanstalten und aus der Trinkerversorgung Entlassene steht jedoch dem Polizeidepartement zu. Diese Trennung ist unerfreulich, weil sie zweckwidrig ist; sie läßt sich aber aus den bereits zu § 2 angeführten Erwägungen nicht verhindern.

§ 7:

Nach bisherigem Recht konnten Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen im Lohnhof (Haftlokal) abgesessen werden (§ 9, Abs. 2 des Basler Strafges.). Im Entwurf ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen, weil nach Meinung des Justizdepartements die strenge Trennung der Anstalten im eidgenössischen Recht entgegenstünde. Auf Anregung von Strafgerichtspräsident Oettinger wurde diese Einrichtung jedoch beibehalten; somit

können Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen wie bisher statt in der Strafanstalt im Lohnhof, Haftstrafen von über 14 Tagen in gewissen Fällen (§ 12, Absatz 1, rev. Pol. Str. G.) umgekehrt in der Strafanstalt statt im Lohnhof verbüßt werden. Diese Regelung entspricht durchaus den Bedürfnissen unserer Gerichtspraxis.

In Wegfall kommt nach neuem Recht allerdings die sog. *custodia honesta* (§ 9, Absatz 2, Schlußsatz, Basler Str. Ges.). Auch bei höheren Gefängnisstrafen konnte das Gericht bisher die Vollstreckung im Lohnhof, bei besserer Nahrung, eigener Zelleneinrichtung und privater Beschäftigung (also eine Abart der deutschen Festungshaft) verfügen, wenn die Handlung milden Charakter trug. Die Bestimmung ist obsolet; im neuen Recht hat sie als Ueberbleibsel eines verflorbenen Zeitalters keinen Platz.

In Absatz 3 wurde zur Verdeutlichung beigefügt, daß es sich hier nur um *richterlich* ausgesprochene Einweisungen in die Friedmatt handelt. Für die übrigen Einweisungen gilt nach wie vor die kantonale Irrenversorgungs-Gesetzgebung (Großratsbeschluß betreffend Versorgung von Geisteskranken vom 12. Januar 1891; Organisationsgesetz vom 8. Februar 1886, § 15; Rekursrecht gemäß Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928, § 31, Absatz 2).

§§ 8—10:

Hier wurde aus der Mitte der Kommission auf die Unzulänglichkeit einiger bisher mitbenützter auswärtiger Arbeitsanstalten, hauptsächlich der Ostschweiz, hingewiesen. Einrichtung und Behandlung sind zum Teil primitiv, weshalb zu wünschen wäre, daß die Regierung solche Anstalten nicht in ihre Liste gemäß Absatz 1 aufnimmt.

Als dann wurde Absatz 3 von § 8 vollständig gestrichen. Ein ausdrücklicher, so weitgehender Schutz hier wohnhafter Delinquenten wurde von der Kommission als ungerechtfertigt betrachtet, gleichzeitig aber festgestellt, daß der zuständige Verwaltungsbehörde der Entscheid in jedem einzelnen Falle selbstverständlich vorbehalten bleibe, die Strafe hier vollziehen zu lassen, sofern das Bundesrecht nicht entgegensteht.

Das Justizdepartement legte schließlich neue Fassungen der §§ 8 und 9 vor; § 10 kam in Wegfall, da die Bestimmung mit § 8 vereinigt wurde, der die neue Ueberschrift «Benützung auswärtiger und privater Anstalten» erhielt. § 9, Absatz 1, erhielt eine neue durch § 7, Abs. 2 bedingte Fassung.

§ 10:

In der zweiten Lesung wurde der Schlußsatz von § 10 gestrichen, nachdem der Vorsteher des Justizdepartements darauf aufmerksam gemacht hatte, welche unbillige Belastung des Kantons in gewissen Fällen entstehen könne, da ein auswärtiger Bürger hier zu langjähriger Versorgung oder Verwahrung verurteilt wird. Es ist anzunehmen, daß die Kantone untereinander zum Abschluß eines Konkordats gelangen werden, oder daß der Bund entsprechende Vorschriften erlassen wird.

§ 11:

Auch diese Bestimmung wurde nach entsprechender Diskussion durch das Justizdepartement einfacher und übersichtlicher formuliert. Der Entscheid über die Entlassung Unzurechnungsfähiger wurde zusätzlich der Strafvollzugskommission zugewiesen.

§ 12:

Einer Anregung aus Anwaltskreisen, für das Entlassungsverfahren die Verbeiständung zuzulassen, wurde keine Folge gegeben. Es wurde festgestellt, daß dem Häftling gegen den ablehnenden Entscheid der Kommission selbstverständlich der Rekurs an den Regierungsrat und gegen dessen Entscheid an das Verwaltungsgericht zusteht. Ferner hat die Kommission entgegen dem Vorschlag des Justizdepartements mit der Erhebung der Einsprache in Absatz 5 den «zuständigen Departementsvorsteher» an Stelle der «Vollzugsbehörde» betraut.

B e g n a d i g u n g.

Zur Frage der künftigen Gestaltung des *Begnadigungsrechts* in unserem Kanton fand zunächst eine grundsätzliche Eintretensdebatte statt. Es zeigte sich, daß sich, wie schon in der Regierung, zwei Meinungen gegenüber stehen. Nach der einen, die von liberaler und katholischer Seite vertreten wurde, soll es bei der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung bleiben, wonach eine Begnadigung in jedem Falle nur möglich ist, wenn das Gericht, welches den Täter verurteilte, selbst einen solchen Antrag stellt. Die andere Meinung möchte die freie Begnadigung durch den Großen Rat eingeführt wissen, weil nur dergestalt dem Sinn des Artikels 394 St. G. B. entsprochen werde. Auch von dieser Seite wurde aber eingeräumt, daß ein wirkliches Bedürfnis nach Einführung der freien Begnadigung

(d. h. der nicht an einen Gerichtsbeschluß gebundenen Begnadigung) in unserem Kanton nicht besteht. Erstens gibt das neue Strafrecht dem Richter so weiten Spielraum bei der Anwendung freien Ermessens, daß der bisher übliche Hauptfall eines übersetzten gesetzlichen Strafminimums kaum mehr vorkommen dürfte. Zweitens ist die Strafpraxis der Basler Gerichte notorisch so mild, wie der Vergleich mit anderen Kantonen sofort beweist, daß auch aus diesem Grunde die Einschaltung einer weiteren Ueberwachungsinstanz als unnötig erscheint. Daß bei uns im Gegensatz zu fast dem gesamten Ausland die Richter vom Volke gewählt werden, ist ein weiteres Moment dieser Art.

Erwähnt werden soll Interesse halber, daß von 1930 bis 1940 in Basel ganze zwei Begnadigungen ausgesprochen worden sind. Ferner wurde das erste auf der neuen Fassung (1937) von § 21 des Strafgesetzes fußende Begnadigungsgesuch vor wenigen Wochen vom Großen Rate abgelehnt.

Die Kommission beschloß trotz gewisser Bedenken mehrheitlich, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen, in der Meinung, daß eine Gesetzesänderung doch jederzeit möglich sei, wenn der Große Rat von ungerechtfertigten Gnadengesuchen überschwemmt werden sollte. Vor zu großem Pessimismus darf allerdings gewarnt werden; auch in der Petitionskommission des Großen Rates hat sich eine gesunde Praxis ausgebildet, die imstande war, Auswüchse zu verhindern.

§ 15:

Als Begnadigungsinstanz ist in der Kantonsverfassung der Große Rat vorgesehen. Einer Anregung, einen selbständigen Begnadigungsrat zu schaffen, der vom Großen Rate unabhängig wäre (analog dem Bankrat und dem Erziehungsrat) wurde keine Folge gegeben; die Gefahr, daß sich ein solches Gremium sehr bald zur dritten Gerichtsinstanz aufschwingen und dadurch die Kontinuität der Rechtssprechung gefährden würde, ist zweifellos vorhanden.

Daß auch gegen jede Polizeibuße ein Begnadigungsgesuch eingereicht werden kann, ist unerfreulich. Das Strafgesetzbuch schreibt dies vor für alle bundesrechtlichen Gerichtsurteile. Der Kanton könnte seine kantonalrechtlichen Urteile ausnehmen, wie dies beispielsweise der Kanton Zürich getan hat. Die Kommission verzichtete jedoch darauf, diese Unterscheidung vorzunehmen.

§ 16:

An der Zusammensetzung der Begnadigungskommission wurde nichts geändert. Die in Absatz 2, 3 und 4 aufgeführten Kautelen wurden allgemein begrüßt. Ein ursprünglicher Kommissionsbeschluß, in § 16 eine Bestimmung über den Austritt der Mitglieder im Falle von Interessenkollision aufzunehmen, wurde nachträglich wieder umgestoßen, in der Meinung, die auf die Begnadigungskommission anwendbaren Austrittsbestimmungen des Großratsreglements würden genügen.

§ 18:

Dieser Paragraph schien der Kommission in der Fassung des Entwurfes zu kompliziert und zu schwer verständlich. Er wurde auf drei Sätze gekürzt. Fallen gelassen wurde dabei das qualifizierte Mehr für die Zulassung eines vorzeitigen Gesuches; es ist nicht einzusehen, warum die Begnadigungskommission nicht mit einfachem Mehr sollte beschließen können, das Gesuch entgegen früherer Ueberzeugung vor dem festgesetzten Termin zuzulassen. Materiell ist ja damit noch nichts entschieden. Auch Absatz 3 wurde gestrichen, weil eine besondere Regelung des darin enthaltenen Falles nicht für erforderlich angesehen wurde.

§§ 19 und 20:

Ihre Kommission war allgemein folgender Ansicht: Wenn nun schon die freie Begnadigung *jedes* Bestraften möglich sein soll, so müssen gewisse Kautelen gegen einen Mißbrauch des Begnadigungsrechts und gegen eine Ueberschwemmung des kantonalen Parlaments mit unbegründeten Gesuchen geschaffen werden. Dies letzte läßt sich durch Einschaltung der Begnadigungskommission als Vorinstanz für die Behandlung kleiner und mittlerer Strafsachen sowie formell unzulässiger Gesuche erreichen. Die Kommission erhöhte in diesem Sinne die Grenze der Freiheitsstrafe von drei Monaten auf ein Jahr. Beschließt die Begnadigungskommission Ablehnung eines Gesuches betreffend Geldbuße oder Freiheitsstrafe unter einem Jahr, so ist diese Ablehnung endgültig. Begnadigung kann die Kommission nur beschließen, wenn fünf Mitglieder sich hierfür positiv entscheiden. Dieser Beschluß ist dem Großen Rate zur Genehmigung oder Ablehnung vorzulegen. Genehmigen kann ihn das Großratsplenum wiederum nur mit einer Mehrheit, die wenigstens 50 Stimmen auf sich vereinigt. Damit sind weit-

gehende Garantien für eine sorgfältige und kontinuierliche Anwendung des Begnadigungsrechtes geschaffen.

Eine Minderheit hatte eine noch stärkere Erschwerung der Begnadigung durch Einführung eines Quorums von 66 Stimmen postuliert. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß dadurch die Aussichten eines Begnadigungsantrages auf ein Minimum herabsinken müßten, da im Großen Rat bei solchen Geschäften selten mehr als 90 bis 100 Mitglieder anwesend zu sein pflegen und nicht mit einer Verbesserung der Präsenz zu rechnen ist. Das Quorum von 50 bedeutet schon eine beachtliche Einschränkung. Diese Regelung ist auf alle Fälle dem Vorschlag eines qualifizierten Mehrs von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$, das ja auch bei einer geringen Anzahl Stimmender erreicht werden kann, vorzuziehen.

Das Begnadigungsverfahren ist bei Freiheitsstrafen von einem Jahr und darüber insofern anders geregelt, als der Große Rat in diesen Fällen die Begnadigung frei diskutieren kann und seine Mitglieder selbst dazu Anträge stellen können, währenddem bei den weiter oben geschilderten Fällen schlechthin nur Genehmigung oder Ablehnung des Beschlusses der Begnadigungskommission möglich ist. Auch für die schweren Fälle wurde das Quorum von 50 gutheißenenden Stimmen demjenigen von 66 Stimmen (absolute Mehrheit des Rates!) vorgezogen.

In der zweiten Lesung wurde an der geschilderten Lösung festgehalten. Dagegen entschied sich die Kommission schließlich dafür, eine Präsenzzahl von 80 Mitgliedern des Rates für alle Begnadigungsabstimmungen zu verlangen im Hinblick auf die Wichtigkeit und den Charakter des Entscheids.

Absatz 3 in § 20 wurde dahingehend geändert, daß der Große Rat auf kein Gesuch eintritt, das von der Begnadigungskommission als unzulässig erklärt worden ist. Damit ist eine weitere Entlastung des Ratsplenums erreicht.

Wird diese Regelung Gesetz, so stehen wir immer noch unter den Kantonen mit weitherzigem Begnadigungsrecht. In Zürich sieht der dortige Entwurf die Beibehaltung des Regierungsrates als Vorprüfungsinstanz für alle Gnadengesuche, mit Ausnahme derjenigen, die Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafen auf Grund eines erhöhten Strafminimums betreffen, vor. Die Abweisung des Regierungsrates ist endgültig. In St. Gallen

gehen Gnadengesuche nur dann an den Großen Rat, wenn es sich um Zuchthausstrafen von mehr als zwei Jahren handelt. Alles andere liegt in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrates. Im Kanton Bern ist der Regierungsrat zuständig für Begnadigungen geringen Umfanges ($\frac{1}{12}$ einer Zuchthaus-, $\frac{1}{5}$ einer Gefängnisstrafe, bei Geldbußen bis zu Fr. 50.—). Ueber weitergehende Gnadengesuche entscheidet der Große Rat.

§ 21:

Die Begnadigung politischer Delinquenten erfährt im Entwurf eine Sonderbehandlung. Ist die Straftat festgestelltermaßen politischer Natur, so entscheidet in jedem Fall der Große Rat. Das zu einer Begnadigung erforderliche qualifizierte Mehr von 50 Ja-Stimmen wurde nach vorausgegangener Debatte auch für die politischen Delikte beibehalten.

§ 22:

Das Wort «Beschließt» wurde durch «Beabsichtigt» ersetzt, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Regierungsrat seinen Antrag an den Großen Rat wohl erst stellen wird, nachdem das Gericht sein Gutachten erstattet hat.

VII. Uebergangs- und Einführungsbestimmungen.

Die Bestimmung in Art. 15 wurde dadurch vereinfacht, daß dem Strafgerichtspräsidenten in *allen* Fällen (Privatklage, öffentliche Klage und Verzeigung) die Ermächtigung zur Einstellung des Verfahrens gegeben wurde.

Der bisherige Artikel 19 des Entwurfs (Artikel 17 des bereinigten Textes I. Lesung) ist durch den neuen Absatz 2 von § 225 St. P. O. hinfällig geworden. Als neuen Art. 19 nahm die Kommission eine Bestimmung auf, die den Regierungsrat zur Neunumerierung der Paragraphen im Polizeistrafgesetz und in der Strafprozeßordnung ermächtigt.

Ob weitere Bestimmungen zur vorläufigen Regelung des Jugendstrafverfahrens angefügt werden müssen, hängt davon ab, wie weit die Beratungen der Kommission zur Regierungsvorlage Nr. 3853 im Laufe des Winters gedeihen.

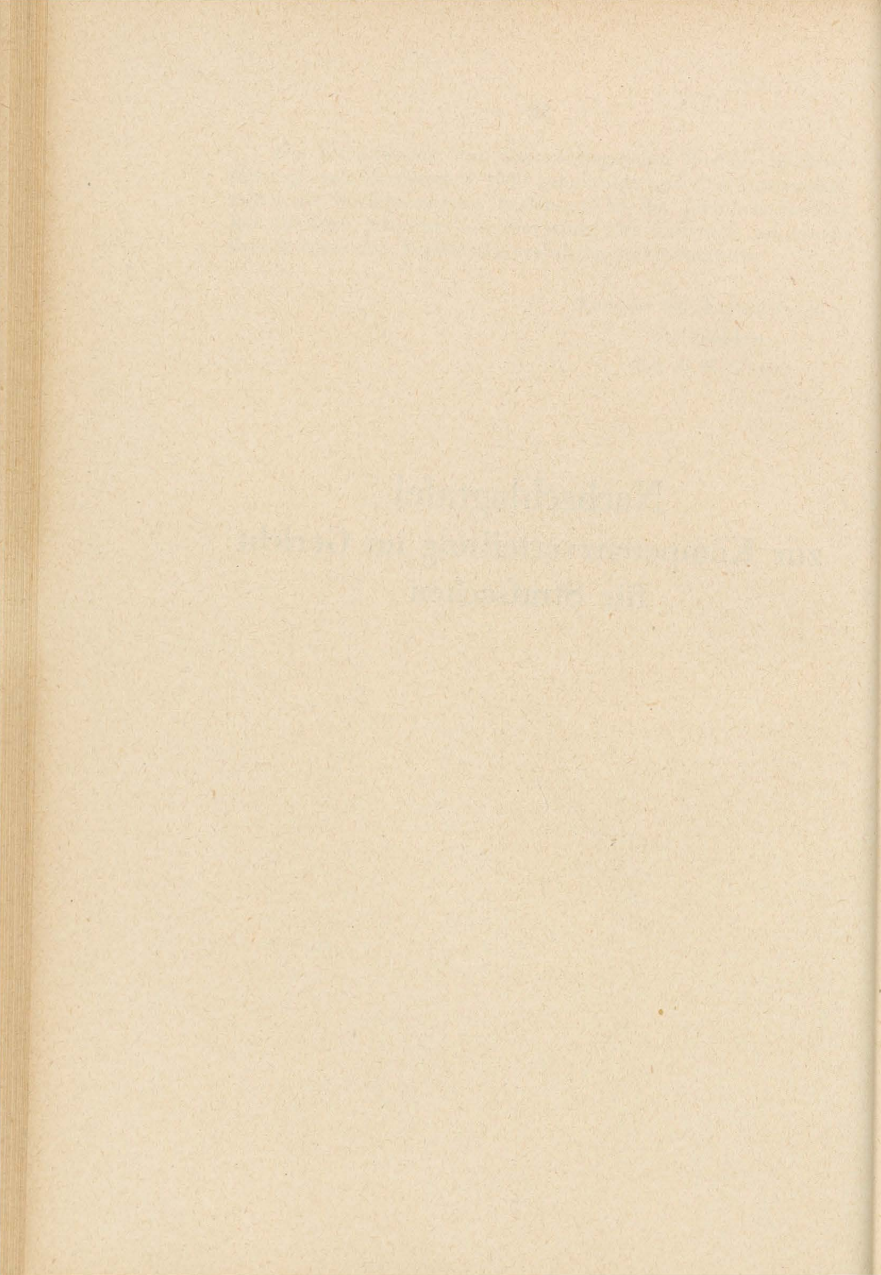
Die Kommission hat den vorliegenden Bericht in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 1940 genehmigt und den Unterzeichneten als Berichterstatter bestimmt. In der gleichen Sitzung hat sie ihre Arbeiten zur Beratung des Entwurfs zu einem Gesetz über das Jugendstrafverfahren aufgenommen.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

Dr. A. R. Ganz.

Nachschlagtafel
zur Kompetenzverteilung im Gericht
für Strafsachen



A. Kompetenz der Strafgerichtskammer.

111	Vorsätzliche Tötung	201	Zuhälterei
112	Mord	202	Frauen- und Kinderhandel
113	Totschlag (Tötung im Affekt)	213	Blutschande
114	Tötung auf Verlangen	215	Mehrfache Ehe
115	Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	216	Unterdrückung u. Fälschung des Personenstandes
116	Kindstötung	221	Vorsätzliche Brandstiftung
117	Fahrlässige Tötung	223	Vorsätzliche Verursachung einer Explosion
118	Abtreibung	224—226	Sprengstoffverbrechen
119	Abtreibung	227	Vorsätzl. Verursachen einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes
122	Schwere Körperverletzung	228	Vorsätzl. Beschädigung von elektr. Anlagen etc.
123	Ziffern 2 und 3, Vorausschbare schwere Körperverletzung	229	Vorsätzl. Gefährdung bei Bauten
127	Aussetzung	230	Vorsätzl. Gefährdung in Betrieben
129	Lebensgefährdung	234	Vorsätzl. Verunreinigung von Trinkwasser
131	Ziffer 1, Zweikampf	235	Ziffer 1, Abs. 2, Gewerbsmäßiges Herstellen gesundheitsschädlichen Futters
132	Aufreizung zum Zweikampf	237	Ziffer 1, Vorsätzl. Verkehrsgefährdung
133	Beteiligung am Raufhandel	238	Abs. 1, Vorsätzl. Bahngefährdung
134	Mißhandlung eines Kindes	239	Ziffer 1, Vorsätzl. Gefährdung von Betrieben der Allgemeinheit
137	Ziffer 2, Qualifizierter Diebstahl	240—241	Geldfälschung
139	Raub	242	Abs. 1, In-Umlauf-setzen falschen Geldes
140	Ziffer 2, qualifizierte Verunreinigung	243	Ziffer 1, Abs. 2, Gewerbsmäßige Münzverringerung
144	Hehlerei	244	Erwerben falschen Geldes
145	Abs. 2, schwere Sachbeschädigung	245	Ziffer 1, Fälschung amtlicher Wertzeichen
146	Abs. 2, Stromdiebstahl	247	Fälschungsgeräte
148	Betrug	248	Fälschung von Maß und Gewicht
156	Erpressung	251	Urkundenfälschung
157	Wucher	252	Ziffer 2, Gewerbsmäßige Fälschung von Ausweisen
159	Ungetreue Geschäftsführung	253	Erschleichung einer Falschbeurkundung
163	Betrügerischer Konkurs	254	Urkundenunterdrückung
164	Pfändungsbetrug	256	Grenzverrückung
165	Leichtsinniger Konkurs	258	Schreckung der Bevölkerung
182	Freiheitsberaubung		
183	Entführung		
184	Entführung einer Wehrlosen		
185	Kindsentführung		
187	Notzucht		
188	Nötigung zu unzüchtigen Handlungen		
189	Schändung		
190	Unzucht mit Schwachsinnigen		
191—193	Unzucht mit Kindern und Pflegebefohlenen		
194	Widernatürliche Unzucht		
198	Abs. 2 Verkuppelung Minderjähriger		
199	Gewerbsmäßige Kuppelei		

- | | | | |
|---------|--|---------|---|
| 259 | Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen | 288 | Bestechung |
| 260 | Landfriedensbruch | 296—301 | Die Vergehen in Beziehung auf das Ausland |
| 261 | Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit | 303 | Falsche Anschuldigung |
| 262 | Störung des Totenfriedens | 306 | Falschaussage einer Partei |
| 265—278 | Die Verbrechen und Vergehen gegen Staat und Landesverteidigung | 307 | Falsches Zeugnis |
| 279—283 | Die Vergehen gegen den Volkswillen | 310 | Gefangenenbefreiung |
| 285 | Ziffer 2, Gewalt und Drohung gegen Beamte (Meuterei) | 311 | Gefangenenmeuterei |
| | | 312 | Amtsmißbrauch |
| | | 314 | Ungetreue Amtsführung |
| | | 315 | Passive Bestechung |
| | | 317 | Amtsurskundenfälschung |
| | | 319 | Entweichenlassen von Gefangenen |

B. Kompetenz des Dreiergerichts.

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 123 | Ziffer 1, Abs. 2, Körperverletzung mit gefährlichem Instrument | 219 | Verletzung der Erziehungspflicht |
| 125 | Abs. 2, Fahrlässige Körperverletzung mit schwer. Folgen | 222 | Fahrlässige Brandstiftung |
| 128 | Im Stiche lassen eines Verletzten | 223 | Ziffer 2, Fahrlässige Verursachung einer Explosion |
| 135 | Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen | 227 | Fahrl. Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes |
| 137 | Diebstahl, einfacher | 228 | Fahrlässige Beschädigung von elektrischen Anlagen etc. |
| 140 | Veruntreuung | 229 | Fahrlässige Gefährdung bei Bauten |
| 146 | Abs. 1, Entzug elektr. Energie | 230 | Fahrlässige Gefährdung in Betrieben |
| 152 | Unwahre Angaben im Handelsverkehr | 231 | Ziffer 1, Abs. 1 |
| 153 | Warenfälschung | 232 | Ziffer 1, Abs. 1 |
| 154 | In-Verkehr-bringen gefälschter Waren | 233 | Ziffer 1, Abs. 1 |
| 158 | Verleitung zur Spekulation | 234 | Fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser |
| 166 | Unterlassung der Buchführung | 235 | Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter |
| 167 | Gläubigerbevorzugung | 236 | In-Verkehr-bringen von gesundheitsschädlichem Futter |
| 168 | Stimmenkauf | 237 | Ziffer 2, Fahrlässige Verkehrsgefährdung |
| 169 | Arrestverletzung | 238 | Abs. 2, Fahrlässige Bahngefährdung |
| 170 | Erschleichung eines Nachlaßvertrages | 239 | Ziffer 2, Fahrlässige Gefährdung von Betrieben der Allgemeinheit |
| 181 | Nötigung | 242 | Abs. 2, In-Umlauf-setzen falschen Geldes |
| 197 | Mißbrauch der Notlage einer Frau | 243 | Ziffer 1, Abs. 1, Münzverringerung |
| 198 | Abs. 1, Einfache Kuppelei | | |
| 200 | Begünstigung der Unzucht | | |
| 203 | Strafbare Unsittlichkeit | | |
| 204 | Unzüchtige Veröffentlichungen | | |
| 217 | Vernachlässigung der Unterstützungspflicht | | |

243	Ziffer 2, In - Umlauf - setzen verringerten Münzen	289	Bruch amtl. Beschlagnahme (Arrestverletzung)
245	Ziffer 2, Verwendung ver- fälschter amtl. Wertzeichen	290	Siegelbruch
246	Fälschung amtlicher Zeichen	303	Ziffer 2, Falsche Anschuldi- gung in bezug auf Uebertre- tungen
251	Ziffer 3, Urkundenfälschung (besonders leichte Fälle)	304	Irreführung der Rechtspflege
252	Ziffer 1, Fälschung von Aus- weisen	305	Begünstigung
257	Beseitigung von Vermessungs- zeichen etc.	307	Abs. 3, falsches Zeugnis über unerhebliche Tatsachen
264	Tierquälerei	313	Gebührenüberforderung
285	Ziffer 1, Gewalt und Dro- hung gegen Beamte (Wider- setzlichkeit)	316	Annahme von Geschenken
286	Hinderung einer Amtshand- lung	317	Ziffer 2, Fahrlässige Amts- urkundenfälschung
287	Amtsanmaßung	318	Falsches ärztliches Zeugnis
		320	Verletzung des Amtsgeheim- nisses
		321	Verletzung des Berufsgeheim- nisses

C. Kompetenz des Strafeinzelfrichters.

Privatklageverfahren.

123	Ziffer 1, Abs. 1, einfache Körperverletzung
125	Fahrlässige Körperverletzung
145	Abs. 1, Sachbeschädigung
173	Ueble Nachrede
174	Verleumdung
177	Beschimpfung
186	Hausfriedensbruch

Verfahren auf öffentl. Klage.

123	Ziffer 1, Abs. 1, Einfache Körperverletzung	160	Kreditschädigung
125	Fahrlässige Körperverletzung	161	Unlauterer Wettbewerb
137	Ziffer 3, Diebstahl unter Ver- wandten etc.	162	Verletzung von Geschäfts- geheimnissen
140	Ziffer 3, Veruntreuung unter Verwandten etc.	165	Ziffer 2, leichtsinniges Schul- denmachen
141	Unterschlagung, Fundunter- schlagung	180	Drohung
143	Sachentziehung	196	Verführung
147	Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen	214	Ehebruch
150	Zechprellerei	218	Verlassen einer Geschwängerten
151	Erschleichung einer Leistung	220	Entziehung und Vorenthal- tung von Unmündigen

Bemerkung: Alle diese Tatbestände fallen nur in die Kompetenz des Einzelrichters, sofern sie nicht schwerer Natur sind, oder ein Kompromiß der Parteien vorliegt. Andernfalls werden sie durch das Dreiergericht beurteilt.

D. Polizeigerichtliche Kompetenz.

121	Nichtanzeigen eines Abortus	211	Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft
126	Tätlichkeiten ohne Folgen	212	Gefährdung Jugendlicher durch Bilder und Schriften
130	Herausforderung zum Zweikampf	291	Verweisungsbruch
131 ²	Mensur	292	Ungehorsam gegen amtl. Verfügungen
136	Geistige Getränke an Kinder	293	Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
138	Entwendung	294	Uebertretung eines Berufsverbotes
142	Geringfügige Unterschlagung	295	Uebertretung eines Wirtshausverbotes
149	Boshafte Vermögensschädigung	322	Preßübertretungen
155	Einführen und Lagern gefälschter Waren	323—324	Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren
179	Verletzung des Schriftgeheimnisses	325	Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher
205	Unzüchtige Belästigung	327—328	Nachmachen etc. ohne Fälschungsabsicht
206	Anlocken zur Unzucht	329—331	Militärische Uebertretungen
207	Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht	332	Nichtanzeigen eines Fundes
209	Dulden gewerbsmäßiger Kuppelei		
210	Gelegenheiten zur Unzucht		

Gesetz

über die

Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

(Vom 1940.)

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der von ihm bestellten Kommissionen, erläßt folgendes Gesetz:

I. Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 1. Am 1. Januar 1942 treten infolge der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 das Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 17. Juni 1872 und alle Bestimmungen des kantonalen Rechtes außer Kraft, die mit dem Strafgesetzbuch und mit den zu seiner Einführung erlassenen bundesrechtlichen Anordnungen unvereinbar sind.

Art. 2. Auf denselben Zeitpunkt treten die im Abschnitt II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Aenderungen an kantonalen Gesetzen, sowie die in Abschnitt III enthaltenen neuen kantonalen Gesetze in Wirksamkeit.

Art. 3. Der Uebergang vom alten zum neuen Recht wird in Abschnitt IV des gegenwärtigen Gesetzes geregelt.

II. Abänderung bestehender kantonomer Gesetze.

A. Polizeistrafgesetz.

Art. 4. Das Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872 wird abgeändert wie folgt:

1. Der erste Teil (§§ 1—21) wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Polizeiübertretungen.

§ 1. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, für welche zur Zeit der Tat durch kantonale Gesetze oder durch gültig erlassene Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften Polizeistrafe angedroht ist.

Erlaß polizeilicher Verordnungen und Vorschriften.

§ 2. Die Verordnungen, auf die dieses oder ein anderes Gesetz verweist, werden vom Regierungsrat erlassen. Wenn das Gesetz der Verordnung auch die Aufstellung von Strafbestimmungen überläßt, so hat sich der Regierungsrat an die Strafgrenzen der §§ 12 und 15 zu halten.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Regierungsrat, auch ohne durch ein Gesetz dazu ermächtigt zu sein, eine Verordnung mit Strafbestimmungen erlassen. Eine solche Verordnung tritt spätestens innerhalb eines Jahres außer Kraft, wenn sie nicht durch Großratsbeschluß genehmigt worden ist.

Zur Aufstellung von polizeilichen Vorschriften sind der Regierungsrat, die Departementsvorsteher und die Gemeinderäte in den Fällen zuständig, in denen dieses Gesetz oder eine Verordnung den Erlaß solcher Vorschriften zuläßt.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine Polizeivorschrift mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen.

Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen und Vorschriften.

§ 3. Verordnungen und polizeiliche Vorschriften sind gehörig zu publizieren. Die Publikation geschieht durch das Kantonsblatt; in dringenden Fällen, namentlich solchen, wo es sich um vorübergehende Maßregeln handelt, genügt die Publikation durch andere öffentliche Blätter, Maueranschlag, öffentlichen Ausruf. Ortspolizeiliche Vorschriften von geringerer Bedeutung können durch Verbottafeln bekannt gemacht werden.

Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches.

§ 4. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gelten auch für die kantonalen

Polizeiübertretungen und deren Bestrafung, insofern nicht die folgenden Bestimmungen etwas anderes anordnen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Uebertretungen sind nicht anwendbar und zwar auch da nicht, wo die folgenden Bestimmungen keine entsprechenden Anordnungen enthalten.

Räumliche Geltung.

St.G.B. Art. 3—7.

§ 5. Diesem Gesetz ist unterworfen, wer im Kanton eine Polizeiübertretung verübt. Ist der Täter wegen der Tat in einem andern Kanton oder im Ausland gerichtlich beurteilt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die im Inland begangenen und im Ausland beurteilten strafbaren Handlungen Anwendung.

Wer außerhalb des Kantonsgebietes eine Polizeiübertretung begangen hat, ist diesem Gesetze nur dann unterworfen, wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist und wenn sich der Kanton einem andern Kanton gegenüber verpflichtet hat, den Täter zu bestrafen, falls er Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist, und ihn andern Falles auszuliefern. Ist der Täter wegen der Tat in einem andern Kanton oder im Ausland gerichtlich beurteilt worden, so findet Art. 6, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches sinngemäß Anwendung.

Zurechnungsfähigkeit.

St.G.B. Art. 14—16.

§ 6. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die richterliche Verwahrung, Versorgung und Ausweisung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen sind bei Polizeiübertretungen nicht anwendbar.

Schuld.

St.G.B. Art. 18.

§ 7. Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn des Gesetzes nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Rechtsirrtum.

St.G.B. Art. 20.

§ 8. Unkenntnis der Polizeivorschriften begründet, wenn der Täter bei Begehung der Polizeiübertretung das achtzehnte

Altersjahr vollendet hatte, im allgemeinen weder Ausschliessung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besonderen Falle entschuldbar ist, kann der Richter statt auf Haft auf eine geringe Geldbuße erkennen oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Versuch.

St.G.B. Art. 21—23.

§ 9. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist strafflos, sofern nicht das Gesetz ihn ausdrücklich mit Strafe bedroht; auch wo dies zutrifft, bezieht sich die Androhung nicht auf den untauglichen und den unvollendeten Versuch.

Teilnahme.

St.G.B. Art. 24, 25.

§ 10. Die auf die Polizeiübertretungen gesetzte Strafe trifft nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter.

Werden jedoch polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne derselben das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lohnherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer verantwortlich sind, auf dessen Befehl oder Anordnung durch Familienangehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Befehl oder Anordnung die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Täter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Der Gehilfe einer Polizeiübertretung ist nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Polizeistrafen, Maßnahmen.

§ 11. Die Polizeistrafen sind:

1. Haft.
2. Geldbuße.

Die sichernden Maßnahmen, die im Strafgesetzbuch (Art. 42 bis 45) vorgesehen sind, sind bei Polizeiübertretungen nicht anwendbar; vorbehalten bleiben die kantonalen Versorgungsgesetze. Ebenso sind die Nebenstrafen des Strafgesetzbuches (Art. 51 bis 56) nicht anwendbar.

Haft.

St.G.B. Art. 39.

§ 12. Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste Dauer 42 Tage, außer wo das Gesetz ausdrücklich eine

längere Dauer zuläßt. Die Haftstrafe wird im Polizeihaftlokal vollstreckt. Bei Uebertretungen der §§ 53, 109, 110 des Polizeistrafgesetzes kann im Wiederholungsfall die Verbüßung der Haft in der Strafanstalt durch den Richter ausgesprochen werden, insofern die Dauer der Haft wenigstens vierzehn Tage beträgt.

Bei Uebertretung des § 105 ist im Wiederholungsfall dieselbe Anordnung zulässig, wenn das Verhalten des Verzeigten auch die Merkmale einer der vorgenannten andern Uebertretungen in sich vereinigt.

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung, sie erhalten Anstaltskost und bezahlen dafür die festgesetzte Taxe. Doch sind ihnen bessere Nahrung und besseres Lager innerhalb der Schranken des Reglements auf eigene Kosten gestattet.

Schmälerung der Kost.

§ 13. Mit der Haft kann Schmälerung der Kost verbunden werden, wo sie das Gesetz ausdrücklich zuläßt. Sie besteht darin, daß der Gefangene jeden dritten Tag nur Wasser und Brot erhält. Bei einer Haft von nicht mehr als drei Tagen bestimmt der Richter den Tag der Kotschmälerung.

Ausschluß des bedingten Strafvollzugs.

§ 14. Der bedingte Strafvollzug ist bei Polizeiübertretungen nicht anwendbar.

Geldbuße.

St.G.B. Art. 48, 49.

§ 15. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldbuße einen bis tausend Franken. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so kann sie der Richter höher bemessen.

Das Urteil hat für den Fall, daß die Buße nicht bezahlt wird, ihre Umwandlung in Haft festzusetzen, und zwar im Maßstabe von einem bis fünfzig Franken für einen Tag. Dabei darf jedoch die Haft nur dann die Dauer von zweiundvierzig Tagen übersteigen, wenn das Gesetz eine höhere Strafe als Fr. 500.— zuläßt; in diesen Fällen darf die Haft nicht mehr als drei Monate betragen.

Geldbußen unter fünf Franken können in Haft von 12 Stunden umgewandelt werden.

Der Vollzug der Buße wird durch die Strafprozeßordnung geregelt.

Verbindung mit Freiheitsstrafe.

St.G.B. Art. 50.

§ 16. Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so kann der Richter Geldbuße und Haft verbinden:

- a) wenn dieses Gesetz nur Haft androht,
- b) wenn es wahlweise Geldbuße oder Haft androht.

In andern Fällen kann er die beiden Strafen nur verbinden, wo es das Gesetz ausdrücklich zuläßt.

Einziehung.

St.G.B. Art. 58.

§ 17. Auf Konfiskation (Einziehung) kann außer bei Waffen nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen erkannt werden.

Strafregister.

St.G.B. Art. 62, 359—364.

§ 18. Für die Führung eines Strafregisters gilt das Gesetz über den Strafvollzug.

Strafzumessung und Strafmilderung.

St.G.B. Art. 63, 64.

§ 19. Ist das Verschulden des Täters besonders gering, oder sind die Folgen der Tat ganz unbedeutend, oder hat der Täter erheblichen Schadenersatz zu leisten, so kann der Richter von Strafe Umgang nehmen; dabei steht ihm frei, eine Verwarnung ergehen zu lassen.

Bei mildernden Umständen kann an Stelle der Haft eine Geldbuße verhängt werden.

Rückfall.

St.G.B. Art. 67.

§ 20. Wo das Gesetz die Wiederholung einer Polizeiübertretung mit schwererer Strafe bedroht, tritt diese nicht ein, wenn seit dem letzten Urteil zwei Jahre verflossen sind.

Zusammentreffen.

St.G.B. Art. 68.

§ 21. Hat jemand durch eine Handlung mehrere Polizeistrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat. Dabei ist er an das Höchstmaß der angedrohten Strafe gebunden. Dasselbe gilt, wenn neben Polizeistrafen auch

eine vom Strafgesetzbuch angedrohte Uebertretungsstrafe verwirkt ist.

Hat jemand durch eine Handlung neben Polizeistrafen eine wegen Verbrechens oder Vergehens angedrohte Strafe verwirkt, so ist von der Verhängung einer Polizeistrafe Umgang zu nehmen.

Hat der Täter durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeistrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter gemäß Art. 68 St.G.B. Dasselbe gilt, wenn der Täter neben Polizeistrafen durch andere Handlungen eine wegen Verbrechens oder Vergehens angedrohte Strafe verwirkt hat.

Sicherheitshaft.

St.G.B. Art. 69.

§ 21 a. Sicherheitshaft ist stets auf die erkannte Strafe anzurechnen. Wird auf Geldbuße erkannt, so gilt für die Anrechnung § 15.

Verjährung.

St.G.B. Art. 70—75.

§ 21 b. Die Verfolgung einer Polizeiübertretung, sowie die Polizeistrafen verjähren in einem Jahr, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich andere Fristen festsetzt.

Die Verjährung der Verfolgung ruht nicht, solange der Täter außerhalb des Kantons eine Freiheitsstrafe verbüßt.

Nach einer Unterbrechung sind die Verfolgung und die Strafen in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Jugend.

St.G.B. Art. 82 ff.

§ 21 c. Kinder, die eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vor Vollendung des vierzehnten Altersjahrs begangen haben, werden nicht bestraft; haben sie die Handlung nach Vollendung des sechsten Altersjahrs begangen, so finden auf sie die Art. 84 bis 88 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Jugendliche, die eine durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung nach Vollendung des vierzehnten und vor Vollendung des achtzehnten Altersjahres begangen haben, werden mit Verweis, Geldbuße oder Einschließung bestraft; sind sie versorgungs- oder behandlungsbedürftig, so tritt die Versorgung oder Behandlung an die Stelle der Bestrafung.

Die Geldbuße darf die Hälfte des für die Tat festgesetzten Höchstbetrages, die Einschließung die Hälfte der für die Tat festgesetzten (höchsten) Haftdauer nicht überschreiten.

Für Versorgung und Behandlung gelten die Bestimmungen von Art. 91—94 des Strafgesetzbuches.

Der Vollzug der Entscheidungen wird durch das Gesetz über das Jugendstrafverfahren geordnet.

2. Im zweiten Teil des Polizeistrafgesetzes werden folgende Bestimmungen abgeändert bzw. neu hinzugefügt:

- a) In § 28 werden die Worte «Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche» ersetzt durch «Geldbuße oder Haft.»
- b) § 53 erhält mit dem Marginale: «Strafbare Inanspruchnahme der Wohltätigkeit» folgende Fassung: Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die Sorge für seinen Unterhalt oder den seiner Angehörigen der öffentlichen Armenbehörde überläßt oder die private Wohltätigkeit ungebührlich in Anspruch nimmt, wird mit Haft bestraft, sofern nicht Versorgung in einer Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt eintritt.
- c) § 58 erhält folgende Fassung:
Wer jugendliche Personen unter 18 Jahren zur Liederlichkeit verleitet, oder sie vom Schulbesuch oder von der Arbeit abhält und dadurch der Liederlichkeit Vorschub leistet, wird mit Buße bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft, wenn nicht eine im Strafgesetzbuch angedrohte höhere Strafe verwirkt ist.
- d) § 68 erhält folgende Fassung:
Wer die öffentliche Ruhe durch ungebührlichen Lärm oder groben Unfug stört, wird mit Geldbuße bis zu dreißig Franken, und bei Wiederholung oder in schwereren Fällen mit Geldbuße oder Haft, womit Schärfung verbunden werden kann, bestraft.
- e) Im sechsten Abschnitt werden folgende neuen Bestimmungen beigelegt:

Verbotene Eigenmacht.

§ 65 Wer einen Rechtsanspruch, statt denselben auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen, eigenmächtig geltend macht, wird, auf Antrag, mit Geldbuße oder Haft bestraft.

*Uebertretungen in bezug auf Verkauf und Besitz
von Waffen.*

§ 69a Wer den Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften über den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße oder Haft bestraft. Waffen, die unberechtigterweise erworben, besessen oder getragen wurden, können konfisziert werden.

f) § 71 erhält folgende Fassung:

Wer ohne polizeiliche Bewilligung und ohne Zustimmung der Nachbarn in der Zeit von zehn Uhr nachts bis sechs Uhr morgens eine lärmende Beschäftigung verrichtet, wird mit Geldbuße bis zu dreißig Franken bestraft.

g) In § 73 wird folgende Ziffer 4 beigelegt:

4. Wer jugendlichen Personen eine von ihm veranstaltete Aufführung zugänglich macht, die deren sittliches Wohl zu gefährden geeignet ist.

h) § 78 erhält folgende Fassung:

Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, geburtshilfliche, zahnärztliche, tierärztliche oder den niedern Heilpersonen vorbehaltene Handlung vornimmt, oder wer bei seiner Tätigkeit als Medizinalperson ohne Berechtigung die Bezeichnung Arzt (Zahnarzt, Tierarzt), Chirurg, Mediziner, Professor, Zahnpraktiker, Masseur, Fußpfleger und dergleichen verwendet, oder wer den durch Gesetz, Verordnung oder sanitätspolizeiliche Vorschrift erlassenen Bestimmungen über die Berufsausübung und die Berufsankündigung der höhern und niedern Heilpersonen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße oder Haft bestraft.

Gegenstände, die zu einer verbotenen Handlung gedient haben oder bestimmt waren, können konfisziert werden.

i) Der erste Satz von § 115 erhält folgende Fassung:

Mit Geldbuße oder Haft wird bestraft:

k) § 125, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

wenn nicht eine im Strafgesetzbuch angedrohte höhere Strafe verwirkt ist.

l) § 154 erhält folgende Fassung:

Wer Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Waffen irgendwelcher Art, oder Munition für Feuerwaffen, Schießpulver oder Sprengpulver verkauft, wird mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

3. Folgende Bestimmungen des zweiten Teiles werden aufgehoben:

§§ 25, 27a, 39a, 50, 54, 57, 59, 75, Ziffer 1, 128, 139, Ziffer 2, 141, 142, 150, 151, 158, 160.

B. Gerichtsorganisation.

Art. 5. Im Gesetz über Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895 wird folgender neuer § 11a eingefügt und es werden die §§ 29—32 sowie § 34 abgeändert wie folgt:

§ 11a. Wo nach dem Gesetze in Strafsachen das urteilende Gericht zu nachträglichen Entscheidungen zuständig ist, haben zu einer solchen Entscheidung die Gerichtsmitglieder mitzuwirken, die das frühere Urteil gefällt haben. Sind einzelne dieser Mitglieder aus dem Gericht ausgeschieden oder an der Mitwirkung verhindert, so sind sie durch Angehörige der sachlich zuständigen Kammer zu ersetzen; den Vorsitz führt der Gerichtspräsident, der an der Urteilsfällung mitgewirkt hat, auch wenn er damals diese Stellung nicht innehatte.

§ 29. Die Kammern des Strafgerichts beurteilen unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit sowie der Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Einzelrichters für Strafsachen

1. die im Strafgesetzbuch bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, deren Beurteilung ihnen durch Gesetz oder Verordnung besonders zugewiesen ist.

Verwahrung nach Art. 42 und Erziehung zur Arbeit nach Art. 43 des Strafgesetzbuches kann nur die Strafgerichtskammer anordnen, auch wenn der Sache nach das Dreiergericht zur Beurteilung des Angeklagten zuständig wäre. Die Anklage wird der Kammer zugewiesen, wenn die Anklageschrift die Verhängung einer dieser Maßnahmen beantragt, oder wenn der Strafgerichtspräsident oder das Dreiergericht selber findet, es müsse über eine solche verhandelt werden.

Ist gegen einen durch eine Kammer zu beurteilenden Angeklagten außerdem wegen einer strafbaren Handlung Anklage erhoben, die durch das Dreiergericht oder den Einzelrichter zu beurteilen wäre, oder Verzeigung wegen einer Uebertretung ergangen, so beurteilt die Kammer auch diese Handlungen; doch kann sie Verzeigungen auch dem Polizeigericht zuweisen.

Steht eine von der Strafgerichtskammer zu beurteilende Anklage im Zusammenhang mit einer Handlung einer andern Person, die nach dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber der Sache nach ein anderer Richter zuständig ist, so beurteilt die Kammer auch diese Handlung; sie kann sie aber auch dem der Sache nach zuständigen Richter zuweisen.

§ 30. Das Dreiergericht beurteilt unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit und der Zuständigkeit des Einzelrichters die folgenden strafbaren Handlungen:

1. von den im Strafgesetzbuch bezeichneten Verbrechen:

Diebstahl laut Art. 137, Ziffer 1,

Hehlerei laut Art. 144, Abs. 1 und 2, wenn die Handlungen, durch welche die gehohelte Sache erlangt worden ist, zu denen gehört, deren Beurteilung dem Dreiergericht zusteht,

Betrug laut Art. 148, Abs. 1.

In allen diesen Fällen ist die Zuständigkeit des Dreiergerichts nur dann begründet, wenn der durch das Verbrechen erlangte Betrag fünfhundert Franken nicht übersteigt oder wenn die Tat trotz höherem Betrage nicht als schwer zu erachten ist. Hierüber entscheidet der Präsident, doch kann auch das Dreiergericht selber die Anklage an die Strafgerichtskammer weisen.

2. von den im Strafgesetzbuch bezeichneten Vergehen:

- a) diejenigen Vergehen, für welche die Strafandrohung alternativ auf Gefängnis oder Buße, oder auf Gefängnis, Haft oder Buße lautet, mit Ausnahme der Vergehen gegen den Staat und das Ausland, gegen den Volkswillen und gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260—262), sowie der Ehrverletzungen, der fahrlässigen Tötung und des Raufhandels.
- b) Veruntreuung laut Art. 140, Ziffer 1, Unterschlagung und Fundunterschlagung laut Art. 141. Für schwere Handlungen gilt die Vorschrift in Ziffer 1, Abs. 2 hiervor.
- c) Einfache Körperverletzung, Art. 123, Ziffer 1, Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen, Art. 147, Gläubigerbevorzugung Art. 167, Stimmenkauf, Art. 168, Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich aufgezeichnete Sachen, Art. 169, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlaßvertrages, Art. 170,

Verführung, Art. 196,
Mißbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau,
Art. 197,
Kuppelei, Art. 198, Abs. 1,
Begünstigung der Unzucht, Art. 200,
Vernachlässigung der Unterstützungspflicht, Art. 217,
Verlassen einer Geschwängerten, Art. 218,
Verletzung der Erziehungspflicht, Art. 219,
Fahrlässige Brandstiftung, Art. 222, Abs. 2,
Verbreitung von Krankheiten, Art. 231, Ziffer 1, Abs. 1,
Verbreitung von Tierseuchen, Art. 232, Ziffer 1, Abs. 1,
Verbreitung von Schädlingen, Art. 233, Ziffer 1, Abs. 1,
Begünstigung, Art. 305,
Falsches Zeugnis über unerhebliche Tatsachen, Art. 307,
letzter Absatz.

3. diejenigen in andern Bundesgesetzen bezeichneten Vergehen, deren Beurteilung dem Dreiergericht durch Gesetz oder Verordnung übertragen ist.
4. Steuerbetrug und Inventurbetrug nach dem Gesetze über die direkten Steuern.
5. selbständige Anträge auf Konfiskation (Einziehung) gefährlicher Gegenstände und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

Ist gegen einen vom Dreiergericht zu Beurteilenden außerdem eine Privatklage anhängig, oder ist er wegen einer Uebertretung verzeigt oder steht eine beim Dreiergericht erhobene Anklage im Zusammenhang mit einer Handlung einer andern Person, die nach dem gleichen Bundesgesetz strafbar ist, für deren Beurteilung aber ein Polizeigericht zuständig ist, so kann das Dreiergericht auch diese Handlungen beurteilen.

§ 31. Der Einzelrichter beurteilt die auf Antrag strafbaren Vergehen, wenn sie nicht schwerer Natur sind oder wenn es der Staatsanwalt und der Angeklagte übereinstimmend beantragen.

Er beurteilt ferner die Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich deren die Anklageschrift den Antrag enthält, der Richter möge von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Lehnt er die Beurteilung wegen der Schwere der Handlung ab, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den §§ 29 und 30.

Der Einzelrichter kann Geldbuße und Konfiskation (Einziehung) bis zu Fr. 100.— oder Gefängnis bis zu zehn Tagen verhängen; urteilt er auf Grund des Antrages der Parteien, so

ist er an diese Beschränkungen nicht gebunden. Ueber die Entschädigungsklage kann er entscheiden, sofern der streitige Betrag Fr. 200.— nicht übersteigt. Bei höherem Betrage verfährt er nach § 12 der Strafprozeßordnung.

§ 32. Das Polizeigericht beurteilt, unter Vorbehalt der Bundesgerichtsbarkeit, der Zuständigkeit des Einzelrichters und der Befugnisse des Polizeidepartements, die im Polizeistrafgesetz und im Gesetz über die Organisation des Departements bestimmt sind:

1. die im kantonalen Polizeistrafgesetz oder in andern kantonalen Gesetzen mit Strafe bedrohten Uebertretungen.
2. die im Strafgesetzbuch und in andern Bundesgesetzen als Uebertretungen bezeichneten strafbaren Handlungen, sowie den Verweisungsbruch nach Art. 291.
3. die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 34, Ziffer 2, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

In diesen Fällen hat er auch über die Entschädigungsklage, sofern der streitige Betrag Fr. 200.— nicht überschreitet, sowie über die Prozeßkosten zu entscheiden; ist der streitige Betrag höher, so verfährt er nach § 12 der Strafprozeßordnung.

C. Strafprozeßordnung.

Art. 6. Die Strafprozeßordnung vom 15. Oktober 1931 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Wo dieses Gesetz von Verbrechen spricht, gelten seine Vorschriften auch für Vergehen. Als Uebertretungen im Sinne dieses Gesetzes gelten außer den Polizeiübertretungen des kantonalen Rechts und den Uebertretungen des Strafgesetzbuches diejenigen Zuwiderhandlungen gegen Bundesgesetze, welche von den Polizeigerichten zu beurteilen sind.

2. In § 4 a (eingefügt gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens etc. vom 20. Januar 1938) werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Erhebung einer Anklage darf ferner unterbleiben, wenn der Angeschuldigte nach Begehung der Tat, wegen der sie zu erheben wäre, auf Grund einer andern Tat schon ver-

urteilt worden ist, neben der die neuentdeckte nicht ins Gewicht fällt, und wenn der Präsident des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, seine Bewilligung dazu erteilt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Auf Privatklage hin beurteilt der Richter:

- a) Ehrverletzungen;
- b) Vorsätzliche einfache Körperverletzungen und fahrlässige Körperverletzung nach Art. 123, Ziffer 1, Abs. 1 und Art. 125 des Strafgesetzbuches, sofern sie nicht zu einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen geführt haben;
- c) Sachbeschädigung nach Art. 145, Abs. 1 des Strafgesetzbuches;
- d) Hausfriedensbruch nach Art. 186 des Strafgesetzbuches.

Die Privatklage wird durch den Verletzten erhoben. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so steht die Erhebung der Privatklage seinem gesetzlichen Vertreter zu. Hat die Vormundschaftsbehörde Strafantrag für den Verletzten gestellt, so erteilt sie dem Vormund die nötigen Weisungen für die Klageerhebung.

4. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ist ein Angeschuldigter unvernünftig, so wird ihm auf sein Begehren von Amtes wegen ein Advokat als Verteidiger beigegeben,

- a) sofern der gesetzliche Strafraum eine Höchststrafe von 5 Jahren Zuchthaus überschreitet,
- b) sofern die Anklage geltend macht, daß die Voraussetzungen einer Verwahrung erfüllt seien oder der Untersuchungsrichter oder Strafgerichtspräsident oder das Gericht findet, daß eine Verwahrung in Erwägung zu ziehen sei,
- c) sofern es aus besonderen Gründen, insbesondere wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, wegen großer Tragweite einer Verurteilung oder wegen des geistigen oder körperlichen Zustandes des Angeschuldigten als angemessen erscheint.

War einem Angeklagten vor erster Instanz ein Verteidiger beigegeben, so ist ihm auch vor Appellationsgericht ein solcher zu bestellen.

5. Dem § 7 wird folgender Absatz beigefügt:

Keiner Verzeigung bedarf es, wenn sich eine Handlung, wegen welcher öffentliche Klage oder Privatklage erhoben worden ist, als Uebertretung erweist; der Richter beurteilt sie auf Grund der Klage.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gerichtsstand in Strafsachen bestimmt sich nach dem Strafgesetzbuch und nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes.

Für die Kompetenz der Gerichtsinstanzen ist das Gesetz über die Gerichtsorganisation maßgebend.

7. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Den Geschädigten darf er jedoch mit seiner Klage an den Zivilrichter weisen, wenn die Klage nach Durchführung des richterlichen Strafverfahrens noch nicht als spruchreif erscheint. Er muß ihn an den Zivilrichter verweisen, wenn der streitige Betrag seine Zuständigkeit überschreitet, falls sich nicht Kläger und Beklagte vorbehaltlos damit einverstanden erklären, daß er die Klage beurteilt.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

Verweigert ein Zeuge die Aussage, ohne dazu berechtigt zu sein, trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbarkeit seines Verhaltens, so ist er wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung zu verzeigen; auf Einräumung einer Ueberlegungsfrist hat er keinen Anspruch.

9. Im ersten Abschnitt des 3. Titels (Jugendliche, Kinder und andere Handlungsunfähige) werden die §§ 93—99 aufgehoben.

10. Der folgende neue § 93 wird eingefügt:

III. Einvernahme von Kindern und Jugendlichen.

§ 93. Sollen Kinder oder Jugendliche in einem Strafverfahren einvernommen werden, das sich gegen Erwachsene richtet, so ist, wenn tunlich, der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt beizuziehen.

Die Vernehmung hat, wenn tunlich, außerhalb der gewöhnlichen Diensträume und so, daß die Unmündigen nicht mit erwachsenen Angeschuldigten und Zeugen zusammenkommen, zu erfolgen. Diese Vorschrift findet jedoch für die Hauptverhandlung keine Anwendung.

11. Der zweite Abschnitt des 3. Titels erhält folgende Ueberschrift:

„Personen, die an politischen oder an Pressevergehen beteiligt sind.“

12. § 100 erhält folgende Fassung:

I. Zuführung an einen andern Kanton.

§ 100. Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem andern Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Lehnt der Regierungsrat die Zuführung ab, so wird der Verfolgte durch die baselstädtischen Gerichte beurteilt; ist er auswärts schon beurteilt, so wird das Urteil hier vollzogen.

13. § 102, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kann der Verfasser nicht ermittelt werden, so ist das Verfahren gegen die nach Art. 27 des Strafgesetzbuches an seiner Stelle strafbaren Personen zu richten, und zwar in der von dieser Vorschrift bezeichneten Reihenfolge.

14. Der vierte Titel erhält die Ueberschrift:

Selbständige Konfiskation und Friedensbürgschaft

und es wird vor § 103 eine neue Ueberschrift beigefügt:

Erster Abschnitt: Konfiskation (Einziehung).

15. § 105 erhält folgende Fassung:

Die Verwendung und Verwertung der eingezogenen Gegenstände bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (Art. 58, 60) und nach § 281 dieses Gesetzes.

16. Nach § 105 wird unter der Ueberschrift:

Zweiter Abschnitt: Friedensbürgschaft.

folgende Bestimmung beigefügt:

§ 105a. Wer sich von einem Verbrechen oder Vergehen bedroht fühlt, kann beim Richter auf Schutz durch Friedensbürgschaft klagen.

Die Klage ist mündlich oder schriftlich bei der Kanzlei des Strafgerichts anzubringen. Für ihre Behandlung gelten die

Bestimmungen über das Privatklageverfahren; dem Präsidenten ist überlassen, die nötigen Ermittlungen selbst vorzunehmen oder die Staatsanwaltschaft damit zu beauftragen.

Wird gegen die Person, von der die Drohung ausgeht, eine Klage wegen der Drohung oder wegen einer Handlung erhoben mit der die Drohung im Zusammenhang steht oder ist sie wegen einer solchen Handlung verzeigt, so kann der Präsident die Klage an die Gerichtsinstanz weisen, welche über die Klage oder Verzeigung zu urteilen hat. In diesem Fall wird über die Friedensbürgschaft in der Hauptverhandlung, und zwar nach dem Schlusse des Strafverfahrens gesondert verhandelt. Das Urteil kann mit dem Strafurteil vereinigt werden.

Dem Kläger steht gegen das Urteil über die Friedensbürgschaft kein Appellationsrecht zu, dem Beklagten steht es dann zu, wenn die ihm auferlegte Sicherheit mehr als Fr. 500.— beträgt.

17. § 162a erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für das Verfahren auf öffentliche Klage vor den Kammern des Strafgerichts, dem Dreiergericht und dem Einzelrichter.

18. Dem § 176 wird folgender Absatz 2 beigefügt:

Der Einzelrichter kann den Staatsanwalt auf dessen Antrag vom Erscheinen zur Hauptverhandlung befreien. In diesem Fall hat der Staatsanwalt seinen Antrag zur Sache schriftlich zu stellen.

19. § 199 erhält folgende Fassung:

Das Urteil kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten, auf Dahinstellung oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

Das Urteil hat auf Freisprechung zu lauten, wenn die Tat unter kein Strafgesetz fällt oder als straflos erklärt ist.

Erklärt das Urteil den Angeklagten als einer strafbaren Tat schuldig, so lautet es auf Verurteilung und bestimmt, welche Strafen oder Maßnahmen ihn treffen, ob ihm Befreiung von Strafe gewährt werde oder ob von der Bestrafung Umgang genommen werde. Verhängt es eine Freiheitsstrafe, so bestimmt es über die Anrechnung der Untersuchungshaft (Sicherheitshaft) unter Angabe der anzurechnenden Tage und setzt fest, ob der Vollzug aufgeschoben werde.

Erklärt es den Angeklagten als nicht strafbar, so lautet das Urteil auf Dahinstellung des Verfahrens und bestimmt die Maßnahmen, die den Angeschuldigten treffen.

Erweist sich die Beurteilung des Angeklagten aus prozeßrechtlichen Gründen als unzulässig oder fehlt es an einem gültigen Strafantrag, so lautet das Urteil auf Einstellung des Verfahrens.

20. § 216, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ist der Privatkläger unentschuldigt ausgeblieben, so wird das Verfahren durch Urteil eingestellt. Die Kosten fallen zu Lasten des Klägers. Entschuldigt sich der Privatkläger mit triftigen Gründen, so entscheidet der Präsident, ob die Verhandlung verschoben oder ob sie in Abwesenheit des Privatklägers abgehalten werde. In seiner Abwesenheit kann sie abgehalten werden, wenn der Privatkläger zustimmt oder wenn ihm auf sein Begehren Vertretung gestattet wird.

21. Dem § 225 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Verfolgung der in Art. 138, 142, 149, 179 und 292 des Strafgesetzbuches und § 65 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Uebertretungen gehört zum Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft (§ 223) und die Verzeigung steht in diesen Fällen nur ihr zu; sie hat zu prüfen, ob nicht die Anhebung einer öffentlichen Klage geboten sei. Sie ist ferner zur Verzeigung zuständig, wenn sich während einer gerichtlichen Verhandlung gegen den Angeklagten der Verdacht einer Uebertretung ergibt, auf die sich die Verhandlung bisher nicht bezogen hatte.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

22. § 226, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die zuständige Behörde kann jedoch, falls nicht dem anzeigenden Privaten nach dem Strafgesetzbuch ein Antragsrecht zusteht, von einer Verzeigung Umgang nehmen, wenn das Verschulden des Täters besonders gering ist . . .

23. Dem § 228 wird folgender Absatz 3 beigefügt:

In den in § 225, Absatz 2 bezeichneten Fällen stehen diese Anträge der Staatsanwaltschaft zu und sind beide für das Gericht verbindlich; doch steht dem Präsidenten frei, die Sache an die Kammer zu weisen, wenn mündliche Verhandlung beantragt wird.

24. Dem § 236 wird folgender Absatz 5 beigelegt:

Soweit keine gültige Einsprache erhoben worden ist, erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil.

25. Der 10. Titel erhält folgende neue Ueberschrift:

10. Titel. Der Urteilsvollzug und die Rehabilitation.

26. Der erste Abschnitt dieses Titels erhält folgende neue Fassung:

Erster Abschnitt: Der Vollzug des Strafurteils.

I. Voraussetzungen und Durchführung.

1. Vollzug.

§ 277. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen.

Verhängt es eine Freiheitsstrafe, ohne den Vollzug einzustellen oder aufzuschieben, oder verfügt es Verwahrung, Versorgung oder besondere Behandlung des Verurteilten, so wird dieser in die Anstalt eingewiesen, die nach dem Strafvollzugsgesetze für die Durchführung der Strafe oder Maßnahme bestimmt ist.

Für den Vollzug von Geldbußen und Nebenstrafen und für den Vollzug von andern Maßnahmen, die das Urteil anordnet, ist das Strafgesetzbuch maßgebend.

2. Aufschiebung und Unterbrechung.

§ 277a. Der Vollzug der in § 277, Absatz 2 bezeichneten Strafen und Maßnahmen muß verschoben werden, auch wenn das Urteil keine Aufschiebung angeordnet hat:

- a) wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen ist;
- b) wenn damit infolge schwerer Erkrankung des Verurteilten Gefahr für ihn, oder wenn damit bei Schwangeren Gefahr für sie oder ihr Kind verbunden wäre.

Liegt einer dieser Gründe vor, so ist der Vollzug der Strafe oder Maßnahme zu unterbrechen. Bei Erkrankung oder Schwangerschaft sollen die Verurteilten in der Regel in eine Heilanstalt verbracht und nur dann zu ihren Angehörigen entlassen werden, wenn ihre Pflege gesichert ist und keine Fluchtgefahr besteht.

In andern Fällen ist Verschiebung oder Unterbrechung nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere

- a) wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse sie dringend erheischen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;

- b) wenn Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt ist;
- c) wenn die Begnadigungskommission dem Großen Räte eine Begnadigung empfiehlt.

3. Zuführung von Verurteilten an andere Behörden.

§ 277 b. Den Gerichten des Kantons wird ein Verurteilter auf ihr Verlangen während des Strafvollzuges jederzeit vorgeführt.

Die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter und andere Behörden des Kantons haben Strafgefangene, Verwahrte und Versorgte in der Anstalt einzuvernehmen, in die sie eingewiesen sind; über Ausnahmen entscheidet, wenn der Anstaltsvorsteher Einwendungen gegen die Zuführung erhebt, auf Verlangen eines Untersuchungsrichters der Vorsteher des Untersuchungsrichteramtes, auf Verlangen anderer Behörden der Erste Staatsanwalt.

Für die Zuführung an die Behörden des Bundes und anderer Kantone ist das Bundesrecht maßgebend.

Bleibt der einer Behörde zugeführte Strafgefangene in Haft, so ist die Zeit seiner Abwesenheit auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, wenn die Zuführung nicht zum Vollzug einer andern Strafe geschah und wenn sie der Gefangene nicht durch sein eigenes Verhalten veranlaßt hat. Ueber die Anrechnung entscheidet auf Verlangen des Gefangenen der Präsident des urteilenden Gerichtes endgültig.

II. Sicherungsmaßnahmen und vorläufiger Vollzug.

1. Maßnahmen vor Eintritt der Rechtskraft.

§ 278. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so können die nötigen Verfügungen getroffen werden, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder der angeordneten Verwahrung, Versorgung oder besonderen Behandlung sicherzustellen.

Auf Verlangen des Beurteilten kann auch die Strafe oder Maßnahme vorläufig vollzogen werden.

Verhängt das Urteil keine Strafe oder Maßnahme, oder schiebt es den Vollzug der erkannten Strafe auf, so kann der Präsident des urteilenden Gerichts im Einverständnis mit dem vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichts die Fortdauer der Haft verfügen, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Vertreter der verzeigenden Behörde dies unmittelbar nach der Verkündung des Urteils beantragt hat. Ueber einen solchen

Antrag ist nach Anhörung des Beurteilten beförderlich zu entscheiden; bis zum Entscheide bleibt der Beurteilte in Haft. Wird kein Antrag gestellt, so ist der Beurteilte auf freien Fuß zu setzen.

2. *Sicherheitsmaßnahmen bei Aufschiebung des Vollzugs.*

§ 278a. Muß der Vollzug einer Strafe oder Maßnahme wegen Erkrankung des Verurteilten verschoben werden, so ist dieser durch die zuständige Behörde in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, wenn er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

Die Verschiebung oder Unterbrechung des Vollzugs kann in den Fällen von § 277a, Abs. 3 von der Leistung einer Kaution oder Bürgschaft gemäß den Vorschriften von § 57 abhängig gemacht werden.

III. Verfahren.

1. *Vollzug eines freisprechenden Urteils.*

§ 279. Zum Vollzug eines freisprechenden Urteils trifft der Präsident des urteilenden Gerichts die nötigen Maßnahmen.

2. *Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßnahmen.*

a) Vollstreckungsbefehl.

§ 279a. Zum Vollzug eines Urteils, das eine Freiheitsstrafe verhängt, oder die Verwahrung, Versorgung oder besondere Behandlung des Verurteilten anordnet, erläßt der Präsident des urteilenden Gerichtes den Vollstreckungsbefehl und trifft die übrigen nötigen Verfügungen.

Der Vollstreckungsbefehl enthält das Urteilsdispositiv und bestimmt insbesondere

- a) ob der Vollzug sofort oder innert bestimmter Frist zu beginnen habe;
- b) welche Strafdauer sich nach der Einrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ergebe.

Von seinen Verfügungen gibt er dem Verurteilten Kenntnis und überweist sie der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Vollzug. Der Anstalt, in die der Verurteilte verbracht wird, läßt er eine Ausfertigung des Urteils zustellen.

b) Verschiebung und Unterbrechung des Vollzugs.

§ 279b. Zu vorübergehender Aufschiebung des Vollzuges ist, wenn der Vollstreckungsbefehl sie nicht ausschließt, das

Polizeidepartement zuständig, zu vorübergehender Unterbrechung das Departement, dem der weitere Vollzug obliegt.

Soll die Aufschiebung oder Unterbrechung mehr als 30 Tage dauern, so ist die Genehmigung des Präsidenten des urteilenden Gerichtes einzuholen; erweist sich der Vollzug als dauernd ausgeschlossen, so legt dieser den Antrag dem urteilenden Gerichte vor; dieses kann nach Anhörung des Gerichtsarztes die Einstellung des Vollzuges anordnen. Fällt der Grund der Einstellung dahin, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

c) Verjährung der Strafe.

§ 279c. Hält die mit dem Vollzug einer Strafe beauftragte Behörde die Strafe für verjährt, so hat sie dem Präsidenten des zuständigen Gerichtes die Aufhebung des Vollstreckungsbefehls zu beantragen. Derselbe Antrag steht dem Verurteilten zu.

3. *Vollzug aufgeschobener Strafen.*

a) Zuständigkeit.

§ 279d. Ist in einem Urteile der Vollzug der verhängten Strafe aufgeschoben worden, so steht die Anordnung des Vollzuges, wenn sich der Verurteilte nicht bewährt, dem urteilenden Gerichte zu.

Hat jedoch der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begangen, das von einem Gerichte des Kantons zu beurteilen ist, so entscheidet dieses in seinem Urteil auch über den Vollzug der aufgeschobenen Strafe.

b) Verfahren.

§ 279e. Ueber die Bewährung eines Verurteilten, dessen Strafe aufgeschoben worden ist, hat das zuständige Departement dem Gericht vor Ablauf der Probezeit zu berichten; während der Probezeit hat es ihm die gegen den Verurteilten ergangenen neuen Strafurteile, die Schutzaufsichtsberichte und andere Akten mitzuteilen, die für den Entscheid über die Bewährung in Betracht fallen können.

Erhält der Präsident durch das Polizeidepartement oder auf andere Weise von Tatsachen Kenntnis, die gegen die Bewährung des Verurteilten sprechen, so ordnet er eine Gerichtsverhandlung an oder ersucht das Gericht um seinen Beschluß darüber, ob eine Verhandlung stattzufinden habe. Sind Er-

hebungen nötig, so nimmt er sie vor oder beauftragt damit die Staatsanwaltschaft.

Vor der Verhandlung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben; er ist, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören und kann dazu auch vorgeladen werden. Seine Beiziehung kann unterbleiben, wenn der Vollzug wegen Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens angeordnet werden muß. Für die Verbeiständung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Der Staatsanwaltschaft ist Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Vernehmlassung zu geben.

Ist Vollzug der aufgeschobenen Strafe angeordnet worden, so erläßt der Präsident den Vollstreckungsbefehl.

c) Löschung der Strafe.

§ 279 f. Hat sich der Verurteilte in der Probezeit bewährt, so beantragt der Präsident dem urteilenden Gericht die Löschung der Strafe.

4. Entscheidungen bei Anstaltsversorgungen.

§ 279 g. Zur Entscheidung darüber, ob gegen einen Verurteilten, den der Richter in eine Anstalt eingewiesen hat, die erkannte Strafe nachträglich zu vollziehen sei, ist das urteilende Gericht zuständig.

Das Polizeidepartement hat dem Gericht in den Fällen, in denen nach dem Gesetze eine solche Entscheidung zu treffen ist, über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten. Dem Verurteilten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben; er ist, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören und kann dazu auch vorgeladen werden. Für die Verbeiständung gelten die allgemeinen Vorschriften. Wird Vollzug der Strafe oder Verwahrung angeordnet, so erläßt der Präsident den Vollstreckungsbefehl.

5. Vollzug von Geldbußen.

§ 280. Die für den Vollzug von Geldbußen erforderlichen Anordnungen trifft der Präsident des urteilenden Gerichts.

Für die Anordnungen des Präsidenten über die Tilgung von Bußen, die gemäß dem Polizeistrafgesetz verhängt worden sind, gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Hat der Verurteilte die Buße in der ihm bestimmten Zeit nicht bezahlt

oder abverdient, so erläßt der Präsident den Vollstreckungsbefehl für die zu verbüßende Haft nach Maßgabe des Urteils. Die Bußen fallen in die Staatskasse.

6. Verfügung über eingezogene und verfallene Sachen.

§ 281. Wenn das urteilende Gericht nicht anders verfügt hat, läßt dessen Präsident die eingezogenen Gegenstände zuhanden der Staatskasse verkaufen oder versteigern; er kann sie auch an wissenschaftliche Sammlungen überweisen.

Dasselbe gilt für verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Schuldet deren Empfänger dem Staat ihren Wert, so läßt der Präsident des urteilenden Gerichts diesen eintreiben. Er ist für die in Art. 60 St.G.B. bezeichneten Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht schon im Urteil getroffen sind.

7. Vollzug anderer Strafen und Maßnahmen.

§ 282. Für den Vollzug von Nebenstrafen und von Maßnahmen, die nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, insbesondere der Friedensbürgschaft, erläßt der Präsident des urteilenden Gerichts die nötigen Verfügungen; er teilt sie dem Verurteilten mit und stellt sie, soweit nötig, der zuständigen Verwaltungsbehörde zum Vollzug zu.

27. Dem 10. Titel wird folgender Abschnitt beigelegt:

Vierter Abschnitt: Die Rehabilitation.

§ 284 a. Zur Entscheidung über die Rehabilitation nach den Art. 76 bis 81 des Strafgesetzbuches ist das Gericht zuständig, das den Gesuchsteller verurteilt hat.

Für die nötigen Erhebungen kann der Gerichtspräsident die Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen. Wird eine mündliche Verhandlung angeordnet, so ist sie nicht öffentlich.

Wird dem Gesuch entsprochen, so trifft der Gerichtspräsident die nötigen Vollzugsmaßnahmen.

28. Dem § 298 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Staatsanwaltschaft hört die Beschuldigten und Verurteilten, deren Zuführung von auswärtigen Behörden verlangt wird, zu Protokoll an und erläßt den Zuführungsbefehl; sie entscheidet über Begehren auswärtiger Behörden um Zustimmung zur Vornahme von Amtshandlungen auf dem Gebiete des Kantons.

D. Steuergesetz.

Art. 7. Dem Gesetz betreffend die direkten Steuern, vom 6. April 1922, wird folgender neuer Abschnitt beigelegt:

V. Steuerbetrug, Inventurbetrug und steuerrechtliche Uebertretungen.

§ 34a. Wer die Steuerbehörden zum Zwecke der Steuerhinterziehung über die Größe seines für die Steuerberechnung in Betracht fallenden Einkommens oder Vermögens dadurch täuscht, daß er ihnen gegenüber von Büchern Gebrauch macht, die unwahre Eintragungen oder Verfälschungen enthalten, oder daß er vorhandene Bücher vernichtet oder verheimlicht, oder daß er wissentlich von falschen oder verfälschten Urkunden oder von Urkunden unwahren Inhalts Gebrauch macht, oder daß er vorsätzlich ein ihm von der Steuerbehörde zur Bekräftigung seiner Aussagen auferlegtes Handgelübde falsch ablegt, wird wegen Steuerbetrugs mit Geldbuße und in schweren Fällen oder bei Rückfall außerdem mit Gefängnis bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den, der als Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Kommanditaktiengesellschaft, als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Mitglied des Vorstandes einer Genossenschaft oder als Organ einer Stiftung, die mit Strafe bedrohte Handlung in Bezug auf die Größe des steuerbaren Kapitals oder Ertrages begeht.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen sind anwendbar.

§ 34b. Wer bei einer gemäß § 2 oder § 34 dieses Gesetzes angeordneten Inventur trotz öffentlicher oder persönlicher Aufforderung des inventierenden Beamten oder Notars oder ihres Personals vorsätzlich Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft, eine vorhandene Buchführung verheimlicht oder vernichtet oder sonstwie die ihm nach Gesetz obliegende Pflicht zu wahrheitsgemäßer Auskunft oder zur Ablieferung der in seinem Besitz befindlichen Aktiven verletzt, wird vom Strafrichter wegen Inventurbetrugs mit Geldbuße oder Gefängnis bis zu einem Jahr und in schwereren Fällen mit Geldbuße und Gefängnis bestraft.

Derselben Strafe unterliegt wegen Inventurbetrugs wer eine der in Abs. 1. bezeichneten Handlungen bei einer andern amtlich angeordneten Inventur begeht.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Vergehen sind anwendbar.

§ 34c. Die Polizeistrafen, die wegen Uebertretung steuerrechtlicher Vorschriften verhängt werden können, bestimmt das Polizeistrafgesetz.

§ 34d. Richterliche Bestrafung schließt die Erhebung von Steuernachzahlungen und Strafsteuern nicht aus.

E. Andere Gesetze.

Art. 8. Im Gesetz betreffend die Organisation des Polizeidepartements vom 8. Januar 1920 erhält § 1, Ziffer 1 folgenden Zusatz:

Dieselbe Strafbefugnis steht ihm gegen Personen zu, die wegen Anlockung zur Unzucht polizeilich festgenommen worden sind.

Art. 9. Im Gesetz betreffend das Aufenthaltswesen vom 22. Oktober 1936 wird § 19, lit. b wie folgt geändert:

- b) falls sie keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, durch das Polizeidepartement, sofern die Voraussetzungen vorliegen, welche den Entzug einer Niederlassungsbewilligung oder eine Bestrafung wegen Bettels, Landstreicherei oder Anlockens zur Unzucht rechtfertigen.

In § 20 desselben Gesetzes erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Erfolgt die Ausweisung wegen Bettels, Landstreicherei oder Anlockens zur Unzucht, so beträgt ihre Dauer sechs Monate; in schwereren Fällen oder bei Rückfall ist Ausweisung bis auf fünf Jahre zulässig.

Art 10. Die Abänderungen bestehender Gesetze, die mit dem Erlaß der in Abschnitt III enthaltenen neuen Gesetze zusammenhängen, werden in diesen Gesetzen bestimmt.

Art. 11. Die Strafbarkeit von Handlungen, für die in einem kantonalen Gesetz die im aufgehobenen Strafgesetz v. 17. Juni 1872 bestimmte Strafe angedroht ist, wird inskünftig nach dem Strafgesetzbuch beurteilt.

III. Neue kantonale Gesetze.

Art. 12. Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt erläßt zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgendes Gesetz über den Strafvollzug und die Begnadigung:

Geltung des Gesetzes.

§ 1. Dieses Gesetz gilt für den Vollzug und den Erlaß von Strafen und Maßnahmen, die der Richter auf Grund von Strafgesetzen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen verhängt hat.

Für Kinder und Jugendliche gelten besondere Vorschriften.

Für den Vollzug von Geldbußen und Nebenstrafen gilt neben den Strafgesetzen die Strafprozeßordnung.

Erster Abschnitt: Strafvollzug.

I. Vollzugsbehörden, Schutzaufsicht.

1. Vollzugsbehörden.

§ 2. Bei Strafen und Maßnahmen, welche die Einweisung des Betroffenen in eine Anstalt erfordern, ist das Polizeidepartement Vollzugsbehörde für die Anordnung des Vollzugs und, unter Vorbehalt von § 8, für die Anstaltseinweisung.

Vom Eintritt des Verurteilten in die Anstalt an ist das Justizdepartement Vollzugsbehörde für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, sowie für Verwahrung, das Polizeidepartement für die übrigen Strafen und Maßnahmen.

Die zum Vollzug des Wirtshausverbots nötigen Anordnungen trifft das Polizeidepartement.

2. Strafvollzugskommission.

a) Aufgaben.

§ 3. Die Strafvollzugskommission wirkt bei der Leitung und Beaufsichtigung der dem Justizdepartement unterstellten Anstalten mit, die der Kanton für den Vollzug von Strafen und Maßnahmen errichtet, sowie bei der Beaufsichtigung anderer Anstalten, die nach Gesetz oder Vertrag zum Vollzug von Strafen und Maßnahmen benützt werden. Sie trifft die in diesem Gesetz bezeichneten Entscheidungen.

Ihre Befugnisse und die Verpflichtungen ihrer Mitglieder werden durch eine Verordnung näher bestimmt.

b) Zusammensetzung.

§ 4. Die Strafvollzugskommission ist eine vom Regierungsrat gewählte Departementskommission im Sinne des Gesetzes über Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates. Sie besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Vorsteher des Justizdepartements, Statthalter ist der Vorsteher des Polizeidepartements. Von den übrigen Mitgliedern sollen zwei dem Appellations- oder Strafgericht als Präsidenten oder Richter angehören, eines soll den Patronage- oder Schutzaufsichtsvereinigungen angehören, eines soll ein Arzt und eines eine Frau sein. Der Direktor der Strafanstalt hat beratende Stimme, wenn er nicht beim Gegenstand der Beratung beteiligt ist.

Bei Entscheidungen über Entlassung eines Anstaltsinsassen (§ 12) werden als außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht beigezogen: der Präsident des Gerichts, das die Strafe oder Maßnahme verhängt hat, und der Direktor der Strafanstalt oder der von der zuständigen Vollzugsbehörde bezeichnete Anstaltsleiter.

3. Schutzaufsicht.

a) Organisation und Durchführung.

§ 5. Die Leitung der vom Richter angeordneten Schutzaufsicht steht dem Justizdepartement zu, die Leitung der Schutzaufsicht über Entlassene der Vollzugsbehörde.

Die leitende Behörde wählt die Personen aus, welche in jedem Falle die Schutzaufsicht auszuüben haben, oder überträgt die Schutzaufsicht einer der Vereinigungen, die sich dazu bereit erklärt haben und dafür die nötigen Garantien bieten.

Vereinigungen und Personen, die eine Schutzaufsicht übernehmen, müssen sich verpflichten, sich in ständiger Berührung mit dem ihrer Aufsicht Unterstellten zu halten, ihn nach den Anweisungen der leitenden Behörde zu fördern und zu beraten, über sein Verhalten auf die festgesetzten Termine regelmäßig zu berichten und von besondern Vorkommnissen unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Strafvollzugskommission kann über die Durchführung der von ihr angeordneten Schutzaufsichten besondere Bestimmungen treffen.

Für die Besorgung von Schutzaufsichten, die den Beauftragten besonders belasten, können angemessene Honorare bewilligt werden.

b) Verträge und Reglemente.

§ 6. Verträge mit Schutzaufsichtsvereinigungen und allgemeine Reglemente über die Schutzaufsicht bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat, der nach Anhörung der Strafvollzugskommission entscheidet.

II. Anstaltseinweisung und Entlassung.

1. Einweisungsverfügung.

§ 7. Ist der Vollstreckungsbefehl nach Vorschrift der Strafprozeßordnung ergangen, so weist das Polizeidepartement die zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten, sowie die zu Verwahrenen auf den im Befehl bestimmten Termin in die kantonale Strafanstalt ein.

Die zu Gefängnisstrafen von nicht mehr als vierzehn Tagen und zu Haftstrafen Verurteilten nimmt das Polizeidepartement, wenn das Urteil nicht Einweisung in die Strafanstalt verfügt (Polizeistrafgesetz § 12) auf den bestimmten Termin in die Lohnhofgefängenschaften auf, ebenso die in Arbeits-erziehungs- oder Trinkerheilanstalten Eingewiesenen, falls sie nicht unmittelbar in eine solche Anstalt verbracht werden können.

Unzurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und Rauschgiftkranke, deren Versorgung oder Behandlung richterlich angeordnet ist, weist es in die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt ein; sollen sie in eine andere Anstalt verbracht werden, so verfügt es nach Absatz 2.

Auf Grund von Verträgen oder von bundesrechtlichen Anordnungen kann der Regierungsrat dem Polizeidepartement abweichende Anweisungen erteilen.

Die Einweisung ist der Anstaltsleitung sofort schriftlich mitzuteilen.

2. Endgültige Bestimmung der Anstalt.

a) Benützung auswärtiger und privater Anstalten.

§ 8. Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Anstalten anderer Kantone und die privaten Anstalten, die für den Vollzug von Strafen und sichernden Maßnahmen benützt werden dürfen, auf den Bericht der Strafanstaltskommission.

Ueber auswärtige Unterbringung der in die Strafanstalt eingewiesenen Verurteilten entscheidet das Justizdepartement, in den übrigen Fällen bestimmt darüber das Polizeidepartement.

b) Besondere Fälle.

§ 9. Die Strafanstaltskommission kann Verurteilte, deren Strafe in den Lohnhofgefangenschaften zu vollziehen wäre (§ 7, Absatz 2), in die Strafanstalt oder in eine auswärtige Anstalt (§ 8) einweisen:

- a) nach Anhörung des Verurteilten und mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, wenn die Strafe mehr als zweiundvierzig Tage beträgt und wenn dem Verurteilten in den Lohnhofgefangenschaften keine angemessene Beschäftigung verschafft werden kann;
- b) auf Begehren des Verurteilten auch bei kürzeren Strafen. Außerdem ist § 12 des Polizeistrafgesetzes vorbehalten.

Haftstrafen, die neben einer andern Freiheitsstrafe oder neben Verwahrung über einen Verurteilten verhängt worden sind, werden in der Anstalt vollstreckt, in die der Verurteilte nach § 8 eingewiesen ist.

3. Anstaltskosten.

§ 10. Strafen und sichernde Maßnahmen werden, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, auf Kosten des Kantons vollzogen. Für die Kosten der Verwahrung, besonderen Behandlung oder Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 14 und 15 St.G.B.) hat der Betroffene selbst aufzukommen.

4. Entlassung aus Anstalten.

a) Zuständigkeit.

§ 11. Die Strafvollzugskommission entscheidet:

- a) über bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten und der in eine Verwahrungs- oder Erziehungsanstalt Eingewiesenen, sowie über den Widerruf dieser Verfügungen;
- b) über die Entlassung der vom Richter in eine Trinkerheilanstalt oder in eine Anstalt zur Behandlung von Rauschgiftkranken Eingewiesenen;
- c) über die Entlassung der vom Richter wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit in einer Anstalt Eingewiesenen.

b) Verfahren.

§ 12. Ueber Gefangene und Versorgte, die von der Strafvollzugskommission entlassen werden können, hat die Voll-

zugsbehörde von Amtes wegen vor dem Termin, auf den sie entlassen werden dürfen, Bericht an die Kommission zu erstatten. Hängt die Entlassung von der Heilung oder vom Wegfall des Versorgungsgrundes ab, so ist zu berichten, sobald die Anstaltsleitung die Heilung für erreicht oder den Grund der Maßnahme für weggefallen hält.

Die Vollzugsbehörde gibt dem zu Entlassenden Gelegenheit, sich über die Entlassung, die Bemessung der Probezeit und die Weisungen, die ihm erteilt werden sollen, zu äußern.

Ueber Entlassungsgesuche und Entlassungsanträge der Kommissionsmitglieder wird die Vernehmlassung der Vollzugsbehörde eingeholt.

Wird die Entlassung abgelehnt, so kann die Kommission den Termin bestimmen, auf den ihr neuerdings Bericht zu erstatten ist.

Gegen Entlassungsbeschlüsse der Kommission kann der zuständige Departementsvorsteher binnen 8 Tagen von der Beschlußfassung an Einsprache beim Regierungsrat erheben, wenn er davon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe befürchtet.

c) Widerruf.

§ 13. Muß eine von der Strafvollzugskommission verfügte bedingte Entlassung widerrufen werden, so gibt die Vollzugsbehörde dem Entlassenen, wenn tunlich, Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Auf das Begehren der Vollzugsbehörde hat die Staatsanwaltschaft den Entlassenen vorsorglich in Sicherheitshaft zu nehmen; in diesem Fall ist der Kommission unverzüglich über die Bestätigung des Haftbefehls Antrag zu stellen.

III. Strafregister.

§ 14. Durch Verordnung wird bestimmt, wie weit Strafen, für die keine bundesrechtliche Vormerkungspflicht besteht, in das vom Polizeidepartement geführte kantonale Strafregister aufzunehmen sind.

Zweiter Abschnitt: Begnadigung.

I. Begnadigungsinstanzen.

1. Begnadigungskommission und Großer Rat.

§ 15. Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des

Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.

Der Große Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 22.

2. Die Begnadigungskommission insbesondere.

§ 16. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Großen Rates.

Der Große Rat wählt sie und ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Bureau übertragen werden.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

II. Begnadigungsverfahren im allgemeinen.

1. Vor der Begnadigungskommission.

a) Einleitung und Vorbereitung.

§ 17. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Großen Rat zu richten. Der Präsident des Großen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.

Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.

Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

b) Zulässigkeit des Gesuches.

§ 18. Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlußfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

c) Begnadigungsentscheid.

§ 19. Für einen Begnadigungsbeschluß der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Geschieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.

Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschließt sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

2. Vor dem Großen Rat.

§ 20. Ueber ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Großen Rat Bericht.

1. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschließt der Große Rat über die Begnadigung auf Grund der Anträge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Großen Rat nach § 19 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschließt der Große Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziffer 1 bezeichnete Strafe verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Große Rat von dem Beschluß Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Große Rat, ob er diesen Beschluß genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.

3. Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erklärt, so tritt der Große Rat nicht darauf ein.

Ein Begnadigungsantrag nach Ziffer 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt wenigstens fünfzig Stimmen erreicht, und mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

III. *Verfahren bei politischen Straftaten.*

1. Begnadigungsgesuche.

§ 21. Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen.

Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.

Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.

Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Große Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.

2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates.

§ 22. Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 395, Absatz 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

Der Große Rat beschließt, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Großen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

Einführungsbestimmungen.

§ 23. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die künftige Verwendung der kantonalen Strafanstalt und der Lohnhofgefangenschaften zu bestimmen und mit andern Kantonen, sowie mit privaten Vereinigungen Verträge über die Durchführung gerichtlich verfügter Anstaltsversorgungen abzuschließen.

Private Anstalten dürfen jedoch nur benützt werden, wenn sie sich der gesetzlich geforderten Aufsicht unterziehen; diese ist durch den Regierungsrat zu ordnen.

Beim Abschluß von Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den kantonalen Vollzugsbehörden der Verkehr mit den Eingewiesenen auf angemessene Weise gesichert wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Großen Rate vor Ablauf des Jahres 1947 über die Maßnahmen zu berichten, die zur Bereitstellung der nötigen Straf- und Versorgungsanstalten getroffen worden und noch zu treffen sind.

§ 24. Im Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 9. April 1908, §§ 31 und 39,

werden die Bestimmungen über die Strafanstaltskommission aufgehoben; § 39 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. Die Mitwirkung beim Strafvollzug nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 13. Gesetz über das Jugendstrafverfahren.

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt erläßt zur Einführung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Kinder und Jugendliche folgendes Gesetz.

(Siehe Spezialvorlage.)

IV. Uebergangs- und Einführungsbestimmungen.

Art. 14. Eine Handlung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verübt worden ist, wird auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nach dem kantonalen Recht beurteilt, wenn dieses für den Täter das mildere ist.

Art. 15. Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eine öffentliche Klage, eine Privatklage oder eine Verzeigung bei einem Gericht wegen einer Handlung anhängig, die nach dem neuen Rechte nicht strafbar ist, so stellt der Strafgerichtspräsident das Verfahren ein.

Art. 16. Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches bei der Staatsanwaltschaft ein Vorverfahren wegen einer Handlung im Gange, die nach dem neuen Recht als Uebertretung strafbar ist, so wird das Verfahren bis zur Abklärung des Sachverhalts weitergeführt. Hat keine Einstellung zu erfolgen, so erläßt die Staatsanwaltschaft die Verzeigung; dem Anzeigsteller ist die Privatverzeigung gemäß der Strafprozeßordnung vorbehalten.

Art. 17. Die Strafvollzugskommission hat vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches darüber Beschluß zu fassen, welche Freiheitsstrafen gemäß Art. 336, lit. a des Strafgesetzbuches nicht mehr vollzogen werden. Dieser Entscheid ist für alle Strafen zu treffen, deren Vollzug im Gang oder durch Vollstreckungsbefehl angeordnet ist. Ueber Gesuche von Verurteilten um Einstellung des Strafvollzugs gemäß Art. 336, lit. a entscheidet der Regierungsrat auf den Bericht der Kommission. .

Ueber die Einstellung des Vollzugs von Bußen und andern

Strafen gemäß Art. 336, lit. a des Strafgesetzbuches entscheidet der Präsident des urteilenden Gerichts erster Instanz.

Art. 18. Soweit die Zuständigkeit zu Verfügungen, die das Strafgesetzbuch vorsieht, nicht durch dieses Gesetz bestimmt wird, bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden.

Art. 19. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Text des Polizeistrafgesetzes und der Strafprozeßordnung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu veröffentlichen und dabei die Paragraphen der bezeichneten Gesetze mit neuen aufeinanderfolgenden Nummern zu versehen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.